Zur Reform des ehelichen Güterrechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Freiburg im Breisgau,

vorgelegt von

Louisa Herbold
aus Aachen.

1935

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück.

Referent: Professor Dr. Wilhelm Felgentraeger.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Juni 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Anordnung.

A. § 1. **Einleitung.** 1

B. § 2. **Begriff des ehelichen Güterrechts.** 2

C. **Geschichtliche Darstellung des Individualisierungsprozesses im ehelichen Güterrecht.**

§ 3. Der patriarchalische Charakter des Güterrechts als Ausgangsstellung. 2

§ 4. Die Lockerung der personenrechtlichen Bindungen der Ehe und ihre Auswirkung auf die Auffassung des ehelichen Güterrechts. 3

D. § 5. **Darstellung der Kritik der nationalsozialistischen Rechtslehre am geltenden Recht und ihrer Reformvorschläge.** 7

E. **Würdigung der Vorschläge.**

I. § 6. Die Frage der Berücksichtigung der historischen Entwicklung. 10

II. § 7. Die verschiedene Fragestellung für die Verhältnisse während Bestehens der Ehe und nach Auflösung der Ehe. 14

III. Das Verwaltungsproblem, dargestellt an der Verwaltungsgemeinschaft.

a) § 8. Die geistigen Grundlagen des Verwaltungsproblems. 15

b) Die wirtschaftliche Auswirkung des Verwaltungsproblems.

§ 9. Die Außenwirkung der Güterstände und das Verwaltungsproblem. 26

§ 10. Das Verwaltungsproblem im Innenverhältnis. . . 29

§ 11. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Verwaltungsproblems. 31

IV. Das Gemeinschaftsteilungsproblem, dargestellt an der Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 12. Die Unterschiede in der Lage nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten und nach Auflösung der Ehe durch Scheidung. 32

§ 13. Die Lage nach Auflösung der bekinderten Ehe durch Tod eines Ehegatten. 34

§ 14. Die Lage nach Auflösung der kinderlosen Ehe durch Tod eines Ehegatten. 39

§ 15. Die Lage bei Auflösung der Ehe durch Scheidung. . 40

F. § 16. **Schlußfolgerungen.** 43

Literatur.

Back, Josef: Ständische Gesellschaftsbildung auf sozialistisch-machtpolitischer Grundlage. Freiburg i. Br. 1934.

Berent, Margarete: Die Zugewinstgemeinschaft der Ehegatten. Breslau 1915.

Butterwegge, Karl: Die Ehefrau im Reichserbhofrecht. Würzburg 1935.

Daßler, Adolf: Grundregeln des ehelichen Güterrechts, ihre Würdigung und Richtlinien für ihre Reform. Diss. Erlangen 1932.

Dernburg, Heinrich: Familien- und Erbrecht des Privatrechts Preußens und des Reichs. 3. Aufl. Halle a. S. 1884.

Dölle, Hans: Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat,
in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 57. Jahrg. (1933) S. 649 f.

Eckhardt, Karl, August: Das Studium der Rechtswissenschaft. 1935.

Egger, August: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. 2. Band. Das Familienrecht. 2. Aufl. 1.—3. Lieferung. Zürich 1933/1934.

Egger, August: Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuchs = Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Band 2. Zürich 1914.

Feige, Georg: Die künftige Kreditversorgung des Erbhofes.
in: Der deutsche Volkswirt, Jahrg. 9 (1933/34). S. 284 f.

Felgentraeger, Wilhelm: Die Familie und ihr Vermögensrecht, in: Deutsches Recht 1935, S. 88 f.

Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

v. Gaeßler, Annemarie: Die Begründung und Auseinandersetzung der Errungenschaftsgemeinschaft. Diss. Erlangen 1934.

Gfrörer: Das Recht der Familie im Dritten Reich. in: Deutsches Recht 1934, S. 151 f.

Gierke: Otto: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Leipzig 1889.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. 2. Band: Sachenrecht, Leipzig 1905.

Gierke, Otto: Grundzüge des deutschen Privatrechts, in: Encyklopädie der Rechtswissenschaft begründet von Franz v. Holtzendorff, herausgegeben von Josef Kohler, 1. Band S. 431 f. 6. Aufl. Leipzig und Berlin 1904.

Haff, Karl: Institutionen des Deutschen Privatrechts. Band 2: Familienrecht. Stuttgart 1934.

Hagedorn, Friedrich, Wolfgang: Die Bauernfähigkeit, in: J. W. 1934, S. 393 f.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Ludwig Elster, Adolf Weber, Friedrich Wieser. 4. Aufl. Jena 1923.

v. Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus. 1933.

Hörner: Familien- und erbrechtliche Tatsachen in Württemberg, in: Archiv für die zivilistische Praxis. Band 129 (1928) S. 340 f.

Huber, Ernst, Rudolf: Bedeutungswandel der Grundrechte, in: Archiv des öffentlichen Rechts N. F. Band 23, S. 1 f.

Huber, Ernst, Rudolf: Die Totalität des völkischen Staates. in: Die Tat. Jahrg. 26, S. 30 f.

Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1930.

Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt. Berlin 1934.

Jellinek, Camilla: Sollen künftig Eheverträge auf Gütergemeinschaft zugelassen werden? in: Kölnische Zeitung vom 19. Juni 1927.

Jellinek, Camilla: Vom Jammer des ehelichen Güterrechts. in: Die Frau, Jahrg. 34 (1927) S. 409 f.

Katzenstein, Erich: Wie gestalten sich die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, wenn die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt? Diss. Freiburg i. Br. 1932.

Kipp, Theodor: Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben. Familienrecht, in: D. J. Z. 1931, Sp. 271 f.

ders. und Martin Wolff: : Das Familienrecht. 7. Bearbeitung. Marburg 1931.

Lange, Heinrich: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. Tübingen 1933.

Die Lebenshaltung von 2000 Arbeiter- und Angestellten- und Beamtenhaushaltungen. Einzelschriften zur Statistik des deutschen Reichs Nr. 22.

Lehmann, Heinrich: Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich Jugendfürsorgerecht. Berlin und Leipzig 1926.

Lenz, Fritz: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik) 3. Aufl. München 1931 = Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. Band 2.

Litkemann, K. W.: Gütertrennung,
in: Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung. Jahrg. 21. S. 156 f. (1921).

Mann, W.: Ist der Ehemann der Bauersfrau, die Eigentümerin des Erbhofes ist, Bauer?
in: J. W. 1934, S. 3116.

v. Marchtaler, Hans Ulrich: Das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft und sein Schutz. Stuttgart 1932.

Menger, Anton: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 3. Aufl. Tübingen 1904.

Meizel, Curt: Das neue dänische Ehegüterecht.
in: Gruchot, Band 68 (1927) S. 644 f.

Mettin, Martha: Die vermögensrechtliche Stellung der geschiedenen Frau in den modernen Rechten. Berlin 1934.

Mößmer, Ferdinand: Der Gemeinschaftsgedanke im Recht der Eheschließung und Ehescheidung.
in: Deutsches Recht 1935, S. 86 f.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 4 und 5. Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan, B.: Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Band, Familienrecht. Berlin 1899.

Neubauer: Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht nach amtlichen Materialien zusammengestellt. 2. Aufl. Berlin 1889.

Neubecker, Friedrich. Karl: Finnlands Eherechtsreform. Leipzig und Berlin 1921.

Nitzsche, Paul: Tatsachen zum Ehegüterrecht und zum Erbrecht aus Thüringen.
in: Archiv für die zivilistische Praxis. Band 133 (1931) S. 201 f.

Nußbaum, Arthur: Das Nießbrauchsrecht des B. G. B. unter den Gesichtspunkten der Rechtstatsachenforschung. Berlin 1919.

Nußbaum, Arthur: Ueber die Anwendung gewisser familien- und erbrechtlicher Vorschriften des B. G. B.
in: Archiv für die zivilistische Praxis. Band 128 (1928) S. 40 f. und 130 (1929) S. 332 f.

Pappenheim, Max: Vereinheitlichung und Reform des nordischen Eherechts.
in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band 13 (1919/20) S. 175 f.

Rippner: Grundzüge des schwedischen Güterrechts,
in: Gruchot, Band 67 (1925) S. 281 f.

Rosenberg, Curt: Verträge unter Ehegatten bei bevorstehender Scheidung,
in: Archiv für die zivilistische Praxis, Band 127 (1927) S. 46 f.

v. Roth, Paul: System des deutschen Privatrechts. 2. Teil. Familienrecht, Tübingen 1881.

Sachse: Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenschaft,
in: Gruchot, Band 70 (1929) S. 596 f.

Segall, Martin: Das bürgerliche Recht und die Lebensgewohnheiten,
in: Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 32 (1908) S. 410 f.

Siefert: Familien- und erbrechtliche Tatsachen in Baden.
in: Archiv für die zivilistische Praxis. Band 132, S. 339 f. (1930).

Siefert, Joseph: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Karlsruhe 1934.

Schapp, Wilhelm: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

Schelcher, Walter: Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum.
in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, herausgegeben von Hans Carl Nipperdey. 3. Bd. S. 196 f. Berlin 1930.

Schieck, Helmut: Ueber die Anwendung gewisser familien- und erbrechtlicher Vorschriften des B. G. B.
in: Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1928, S. 298 f.

Schroeder, Richard: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 1. Teil. Die Zeit der Volksrechte 1863, 2. Teil, das Mittelalter 1874. Stettin, Danzig, Elbing.

Schubert, Karl: Die Hamburger ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des früheren Rechts. Leipzig 1934.

Schumpeter, Joseph: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. 2. Aufl. München und Leipzig 1926.

Schuppenhauer: Ueber die Anwendung gewisser familien- und erbrechtlicher Vorschriften des B. G. B.
in: Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1928, S. 443 f.

v. Schwerin, Claudius, Frh.: Der Geist des altgermanischen Rechts, das Eindringen fremden Rechts, und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze.
in: Germanische Wiedererstehung, herausgegeben von Hermann Nollau. S. 205 f. Heidelberg 1926.

ders.: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Berlin und Leipzig 1928.

Sohm, Rudolf — Mitteis-Wenger: Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts. 17. Aufl. München und Leipzig 1926.

Die Stellung der Frau im Recht der Kulturstaaten. Herausgegeben im Auftrage des Internationalen Frauenbundes. Karlsruhe 1912.
S. 19 f. Bericht von Camilla Jellinek über Deutschland.

Stoll, Heinrich: Das bürgerliche Recht in der Zeiten Wende. Stuttgart 1933.

ders.: Die nationale Revolution und das bürgerliche Recht.
in: D. J. Z. 1933, Sp. 1229 ff.

Thiersch: Das Recht der Familie im Dritten Reich. Erwiderung auf Gfrörer: Deutsches Recht 1934/151.
in: J. W. 1934, S. 1625 f.

Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentags (Heidelberg). Berlin und Leipzig 1925.

Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags (Lübeck).
1. Band (Gutachten),
2. Band (stenographischer Bericht).
Berlin und Leipzig 1931.

Walz, G. A.: Nationalsozialistische Rechtserneuerung.
in: Westdeutsche Akademische Rundschau. Jahrg. 3, Nr. 15.

Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der Sozialökonomik. III. Abteilung. Tübingen 1922.

Wellenkamp: Die Gütergemeinschaft im Höferecht für die Provinz Hannover.
in: J. W. 1914, S. 629 f.

Weyrauch, Wilhelm: Der Ehegüterrechtsvertrag in der Notarprixis.
in: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 19. Jahrg. S. 293 f. (1919).

Wieacker: Zum Wandel der Eigentumsverfassung.
in: D. J. Z. 1934, Sp. 1446 f.

Windscheid, Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts. 1. Band, 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1891.

Winkler: Eheverträge.
in: Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung. Jahrg. 11, S. 339 f. (1911).

Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung. 5. Jahrg. Berlin 1932.

Zimmer: Die Aufgaben des Notars nach dem Reichserbhofgesetz v. 29. 9. 1933.
in: Deutsche Notarzeitschrift 1933 S. 754 f. Halle a. S. 1933.

A. § 1. Einleitung.

Es steht außer Zweifel, daß auch das bürgerliche Recht von dem Umbau unseres Rechts erfaßt werden wird. Wenn die vorliegende Arbeit es sich zur Aufgabe gesetzt hat, zu den Reformvorschlägen für ein kleines Gebiet, das des ehelichen Güterrechts, Stellung zu nehmen, so geschieht es nicht ohne Bedenken, ob das Festhalten an einer überlieferten Systematik, der der Begriff des ehelichen Güterrechts angehört, gerechtfertigt ist. Ist doch die Einteilung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die dem Pandektensystem folgt, Gegenstand heftiger Angriffe gewesen[1]. Unlängst ist erst die juristische Studienreform für die Rechtslehre von der alten Systematik abgegangen und hat eine neue Einteilung angedeutet. Die Vorlesung über die „Familie" ist von der Vorlesung über „Familienerbe" getrennt worden[2]. Während erstere die Person und ihre Stellung in der Familie behandelt, soll in letzterer das Schicksal des Familienvermögens zusammenhängend erörtert werden. Wenn trotzdem für diese Arbeit die Bezeichnung „eheliches Güterrecht" festgehalten ist, so ist das ohne Belang, soweit es sich um die Bezeichnung für die betrachtete Einzelfrage handelt. Wichtiger ist die stoffliche Beschränkung auf das Ehegüterrecht im eigentlichen, hergebrachten Sinne, das nicht alle vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten regelt: sind doch im geltenden Recht die Unterhaltspflicht der Ehegatten, die Schlüsselgewalt der Frau, sowie die in ihrer praktischen Auswirkung das Vermögensrecht berührende praesumtio Muciana nicht im Rahmen des Güterrechts behandelt, sondern als „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" aufgefaßt. Es fragt sich aber, ob bei einer künftigen Sonderregelung des Personenrechts in einem Abschnitt über die Familie diese vermögensrechtlichen Beziehungen nicht im Zusammenhang mit der Frage des Familienerbes zu behandeln wären. Es würde über den Rahmen der Arbeit hinaus-

---

[1] Nat. soz. Handbuch f. Recht und Gesetzgebung. S. 952 (Lange); auch Dölle S. 652.

[2] Eckhardt: Das Studium der Rechtswissenschaft S. 12 und 14.

gehen, zu dieser systematischen Frage Stellung zu nehmen, da sie eine Frage der Gesetzgebungstechnik ist. Die Arbeit bescheidet sich deshalb auf das hergebrachte Gebiet des Ehegüterrechts. Der Vorstoß auf dem Gebiete der Studienreform hat aber den Zweifel an der Gültigkeit der alten Einteilung geweckt und dazu geführt, daß die genannten vermögensrechtlichen Beziehungen sowie erbrechtliche Ansprüche[3] in die folgende Betrachtung hineingezogen werden, soweit es zur Ergänzung der Darstellung erforderlich scheint.

Wenn die Arbeit sich eine Stellungnahme zur Reform des ehelichen Güterrechts zur Aufgabe stellt, ist das nicht so sehr dahin zu verstehen, daß ein neuer Vorschlag gesucht wird: es soll vielmehr eine Auseinandersetzung mit den seit 1933 veröffentlichten Reformvorschlägen versucht werden. Die Arbeit folgt zunächst der Systematik der Vorschläge, die von einer Gesundung der Familie aus auch zu einer neuen Auffassung des Güterrechts kommen wollen. Unter diesem Gesichtspunkt wird das Verwaltungsproblem während bestehender Ehe und das Gemeinschaftsteilungsproblem nach Auflösung der Ehe untersucht. Die Arbeit wird aber zeigen, daß die Schwierigkeit der güterrechtlichen Neuordnung nicht so sehr in dem Ausgleich der Rechte der Gatten liegt, als vielmehr darin, die Interessen der Gatten mit den großen Interessen der Volksgemeinschaft, die sich eigengesetzlich in der Güterordnung durchsetzen, in Einklang zu bringen.

B. § 2. Begriff des ehelichen Güterrechts.

Das eheliche Güterrecht regelt die Folgen der Eheschließung für die Vermögen der Ehegatten. Die Folgen können eingreifender dahin gestaltet sein, daß eine Veränderung der Zuständigkeit im Eigentum eintritt oder weniger eingreifend dahin, daß bei unveränderter Eigentumszuständigkeit die Verwaltung der Vermögen sich ändert.

C. Geschichtliche Darstellung des Individualisierungsprozesses im ehelichen Güterrecht.

§ 3. Der patriarchalische Charakter des Güterrechts als Ausgangsstellung.

In Deutschland ist das eheliche Güterrecht stets das wirtschaftliche Spiegelbild der personenrechtlichen Eheordnung gewe-

[3] Für die einheitliche Behandlung von Familien- und Erbrecht auch Gfrörer in: Deutsches Recht 1934, S. 151; Felgentraeger in: Deutsches Recht 1935 S. 89.

sen[1]. Die ununterbrochene Herrschaft des Patriarchats seit geschichtlicher Zeit hat sich in der Güterrechtsordnung dahin ausgewirkt, daß primär das Gut der Frau nach Eigentum und Verwaltung einer Aenderung durch die Eheschließung unterlag, und zwar behauptete sich diese Einwirkung der personenrechtlichen Vormachtstellung des Mannes auf das Güterrecht stärker in Bezug auf die Verwaltung am eingebrachten Gut der Frau oder am Gesamtgut bei den Gütergemeinschaften, als in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse, wo die Rechte der Frau schon früh ausgebildet wurden. Die Vorrechte des Mannes hatten eine doppelte Wurzel: sie waren begründet in der eheherrlichen Gewalt des Mannes über die Frau und in der Bindung des Vermögens an das Haus, in das die Frau eintrat und dessen Haupt der Mann darstellte[2].

§ 4. Die Lockerung der personenrechtlichen Bindungen der Ehe und ihre Auswirkung auf die Auffassung des ehelichen Güterrechts.

Ursprünglich ergab sich die Einordnung des Gutes der Frau — das wegen der an die Hausgemeinschaft ihres Vaterhauses gebundenen Verfassung der väterlichen Liegenschaften nur in Fahrhabe bestand[3] — unter die Herrschaft des Mannes ohne weiteres aus dem eigentumsähnlichen Gewaltverhältnis, der Munt, des Mannes über die Frau[4]. Erst nachdem die Töchter vermögens- und erbfähig wurden, konnten sie namhaftes Frauengut in die Ehe bringen, an dem die Rechte des Mannes vielgestaltiger geregelt werden mußten[5]. Vornehmlich unter dem Einfluß der Kirche wurde mit steigender Verfeinerung der Sitte die Munt aus einem Gewaltverhältnis in ein Schutz- und Vertretungsverhältnis umgedeutet[6], das die Frau vor den Folgen ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit bewahren sollte. Daß der Gedanke der ehemännlichen Gewalt damit keineswegs aufgegeben war, zeigt die Erhaltung der Muntgewalt bis in die neueste Zeit, als die Geschlechtsvormundschaft über unverheiratete Frauen und Witwen längst gefallen war[7]. Die freie vermögensrechtliche Stellung, die vorübergehend im 14. Jahrhundert der handel- und gewerbetreibenden Frau gewährt wurde, ist eine seltene Ausnahme[8] und damit zu erklären,

---

[1] Martin Wolff, Familienrecht § 41 II 1.
[2] v. Schwerin, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, S. 266.
[3] Haff, Institutionen Bd. 2, S. 95.
[4] v. Schwerin a. a. O.; Marianne Weber, Ehefrau und Mutter S. 205.
[5] Haff a. a. O.
[6] Marianne Weber Ehefrau u. Mutter, S. 215; Haff a. a. O. S. 119.
[7] Haff a. a. O. S. 120.
[8] Hübner, Deutsches Privatrecht S. 77; Marianne Weber a. a. O. S. 238.

daß in der Stadt der Schutz der Schwachen durch die selbständige Staatsgewalt weiter entwickelt war und den Schutzgedanken des Muntrechts gegenstandslos machte, während das ehemännliche Gewaltrecht den Bedürfnissen des Verkehrs wich.

Noch das Allgemeine Landrecht hielt die Muntgewalt des Mannes aufrecht, und wenn es — entsprechend seiner rationalistischen Auffassung von der Ehe als Vertrag — auch seine Rechte am Vermögen der Frau schon einzeln aufzählte und ihnen Rechte der Frau auf Sicherung gegenüberstellte, so hing das mit der rationalistischen Auffassung der Ehe als Vertrag zusammen, zerstörte aber noch nicht den personenrechtlichen Grund der vermögensrechtlichen Befugnisse des Mannes. Das Bürgerliche Gesetzbuch löste die Rechte des Mannes von der personenrechtlichen Grundlage. Es kennt keine ehemännliche Gewalt, die der Gesittung der Zeit nicht entsprochen hätte. In dem entwickelten Verkehrsleben des endenden 19. Jahrhunderts hatte der Schutzgedanke seine Ueberzeugungskraft verloren. Dem trug die Zivilprozeßordnung Rechnung, die in § 52 Abs. 2 der Ehefrau Prozeßfähigkeit verlieh; dem entsprach die unbeschränkte Verpflichtungsfähigkeit der Frau in allen Güterständen. Die besondere personenrechtliche Bindung der Frau in der Ehe kam nur noch zum Ausdruck in der Pflicht, der Entscheidung des Mannes in den das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu folgen (vorbehaltlich ihres Weigerungsrechts bei Mißbrauch) § 1354 BGB., sowie in dem Recht des Mannes, ein Dienstverhältnis der Frau mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen § 1358 BGB.

In der Wahl des gesetzlichen Güterstandes dagegen, sowie in der Ausgestaltung der vertraglich zu vereinbarenden Gütergemeinschaften hielt das BGB. grundsätzlich an überlieferten Formen fest. Es handelte sich hier für den Gesetzgeber in erster Linie darum, für diese landesrechtlich so verschieden geregelte Materie die Rechtseinheit herzustellen[9]. Das geschah durch Wahl des meist verbreiteten Güterstandes. Die weitgehenden Verwaltungsbefugnisse, die der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung dem Manne gewährt, waren, wie schon die zeitgenössische Kritik[10] tadelte, auf die selbständige Stellung vieler mitarbeitender Frauen nicht mehr zugeschnitten. Nur für die Frau des wohlhabenden Bürgers, deren behütete Erziehung künstlich eine Schutzbedürftigkeit erhalten hatte, mochten diese Verwaltungsrechte des Mannes angemessen sein. Da die Verwaltungsrechte des Mannes nicht mehr aus einem Gewaltverhältnis gegen-

[9] Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. Bd. 4, S. 74.

[10] Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 49.

über der Frau begründet werden konnten, war es nur folgerichtig, der Frau unter allerdings sehr erschwerten Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, eine Gefährdung ihres Vermögens durch den Anspruch auf Sicherheitsleistung (§ 1391 BGB.) oder durch Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung (§ 1418 BGB.) abzuwenden.

Der weitgreifende Abbau der wirtschaftlichen Grundlagen des Bürgertums während des Krieges und in der Nachkriegszeit stellte die behütete Erziehung der Bürgertöchter mehr und mehr in Frage. Der Einsatz der Frauen für Männerarbeit während des Krieges und der große Frauenüberschuß nach dem Kriege zwangen auch die Bürgerfrau zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und verringerten ihre Schutzbedürftigkeit in Bezug auf die rechtliche Vertretung ihrer Vermögensbelange. Die Frage der Befreiung der verheirateten Frau von einer Verfügungsbeschränkung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die die Frauenbewegung schon seit der Zeit vor Inkrafttreten des BGB. behandelte, fand jetzt Widerhall und Verständnis in der Oeffentlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Forderung durch die Frauenbewegung als Forderung des gesetzlichen Güterstandes der Gütertrennung hängt aber weniger mit diesem rein wirtschaftlichen Grunde zusammen, sondern erklärt sich daraus, daß dies geistige Bewußtwerden der Frau sich gerade um die Jahrhundertwende vollzog und in der Folgezeit die Einheit mit dem Denken der Zeit suchte.

Für die Forderung der „Befreiung der Frau" sind die verschiedensten Begründungen gegeben worden[11]. Es interessiert hier nur die wirklich geistige Begründung einer Befreiung der Frau, die Marianne Weber 1907, der Erfüllung vorauseilend, formulierte. Sie gründet die Forderung einer Befreiung der Frau auf einen „ethischen Individualismus"[12]. Marianne Weber geht von dem durch Kant aufgestellten Ideal des sittlich frei wollenden Individuums aus, das nur gebunden ist durch die Selbstkontrolle an der objektiven Allgemeingültigkeit seiner Entscheidung. Sie sieht einen Widerspruch darin, daß Kant, obwohl er seine ideale Forderung nicht auf den Mann beschränkt, an dem überkommenen patriarchalischen Eheideal festhielt. Sie führt aus, von der „moralischen Gleichheit" der Geschlechter[13] ausgehend, daß die idealistische Philosophie — folgerichtig zu Ende gedacht — eine Befreiung der Frau von traditionellen Autoritäten fordern müsse, um ihr die „Freiheit zur Pflichterfüllung" zu gewähren. Diese

[11] Vgl. die Aufzählung bei Marianne Weber: Ehefrau und Mutter S 403.

[12] Marianne Weber a. a. O. S. 403; 503.

[13] a. a. O. S. 311.

Forderung betrifft zunächst die Befreiung von den dieser Freiheit entgegenstehenden personenrechtlichen Bindungen der Frau in der Ehe. Sie muß auch die Güterrechtsordnung angreifen; denn eine Freiheit zur Pflichterfüllung kann unvollständig sein, wenn die Frau nicht über die Mittel verfügen kann, die für die als solche erkannte Pflicht einzusetzen sind. Folgerichtig legte die ältere Frauenbewegung nicht so sehr das Gewicht darauf, durch eine der Gütergemeinschaftsformen die wirtschaftliche Lage der verheirateten Frau zu heben, sondern forderte schon in der Petition von 1876 [14], auch noch 1912 [15], den Wegfall der Verwaltungsrechte des Mannes, d. h. Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand. Bei dieser Forderung ist die ältere Frauengeneration geblieben [16], auch als die jüngere Frauengeneration ihre Ziele weiter steckte.

Hand in Hand mit dem Eindringen der Frau in den Wirtschaftsprozeß der Nachkriegszeit wurden auch die wirtschaftlichen Fragen für sie — nicht als Frau schlechthin, sondern als Glied der Erwerbstätigen — vordringlich. Die Möglichkeit für die unverheiratete wie für die verheiratete Frau, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, führte vielfach zu einer Geringschätzung der unbezahlten Hausfrauenarbeit. Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt war es erwünscht, die Berufsarbeit der verheirateten Frau einzuschränken, und es erschien zweckmäßig, durch Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenschaft einen Anreiz für die Ehefrau zur Beschränkung auf ihren Hausfrauenberuf zu geben. Bezeichnend ist, daß der Anstoß in dieser Richtung nicht von der Frauenbewegung, sondern vom Sozialismus marxistischer Prägung ausging: Menger [17] forderte schon vor Inkrafttreten des BGB. eine Beteiligung der hausarbeitenden Frau am Ehegewinn: Der Gedanke der Schutzbedürftigkeit der Frau hatte sich in den Gedanken der Schutzbedürftigkeit des wirtschaftlich Schwachen umgebogen.

Die organisierte Frauenbewegung, die vornehmlich von bürgerlichen Frauen repräsentiert wurde, kam dieser sozialen Forderung, ohne sich damit dem Marxismus zu nähern, entgegen, indem sie eine Synthese ihrer individualistischen Forderung auf Befreiung der Frau von Bevormundung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einer Beteiligung der Frau an der ehelichen Er-

---

[14] Erwähnt bei Mugdan S. 79; vermutlich an eine der Kommissionen zum Entwurf des BGB. gerichtet.

[15] Camilla Jellinek in „Die Stellung der Frau im Recht der Kulturstaaten" S. 19 f.

[16] Camilla Jellinek in Kölnische Zeitung v. 19. Juni 1927 und „Die Frau" 1927 S. 417.

[17] Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 48/49.

rungenschaft erstrebte[18]. Es lag nicht an dieser Forderung, daß ihre Verwirklichung in der Nachkriegszeit nicht, wie ihre Verfechter es erhofften, gemeinschaftsfördernd gewirkt hätte. Eine Aenderung des Güterrechts in ihrem Sinne würde wahrscheinlich der Lockerung der ehelichen Gesittung, die die jährlich steigenden Scheidungsziffern kennzeichneten, noch Vorschub geleistet haben. Dieser Auflösungsprozeß führte aber zu einer völligen Umwertung der Errungenschaften des Individualismus, auch ohne daß die Vorschläge Gesetz geworden waren.

D. § 5. Darstellung der Kritik der nationalsozialistischen Rechtslehre am geltenden Recht und ihrer Reformvorschläge.

Der Nationalsozialismus setzt sich mit beiden Strömungen, die die Güterrechtsreform beeinflußten, und als deren Pole der ethische Individualismus einerseits und der marxistische Sozialismus andererseits genannt werden können, entscheidend auseinander, mit dem Individualismus auch, soweit er im geltenden Recht seinen Niederschlag gefunden hat[1]. Im Familenrecht bedeutet diese Auseinandersetzung nicht so sehr einen Kampf gegen die praktischen Ziele der individualistischen wie der marxistischen Richtung, als vielmehr den Versuch, den vorhandenen und angestrebten Institutionen eine neue Sinndeutung zu geben. Diese „konservative" Haltung hat ihren Grund darin, daß das Familienrecht mehr als die anderen Materien des bürgerlichen Rechts den deutschrechtlichen Charakter bewahrt hat[2]. Kennzeichnend für deutschrechtliches Denken ist aber das Denken in Gemeinschaften[3], und diesem Denken ist sowohl ein ausgeprägter Herrschaftsanspruch des Einzelnen (Individualismus) als die Betonung eines Gegensatzes zwischen wirtschaftlich Starken und wirtschaftlich Schwachen und damit eine Ueberschätzung materieller Werte grundsätzlich fremd. Wenn die Kritik des Nationalsozialismus trotz der unbestritten deutschrechtlichen Grundlage unseres Familienrechts auch hier ansetzt,

---

[18] Vgl. Munk in Verhandlungen: des 33. Juristentages S. 340.

[1] Für die Darstellung der Kritik und der Reformvorschläge von nat. soz. Seite sind seit 1933 verschienene Veröffentlichungen herangezogen, auch soweit die Verfasser sich nicht ausdrücklich als auf dem Boden des Nationalsozialismus stehend bezeichnen, aber die Einbeziehung des neuen Rechtsdenkens erkennen lassen.

[2] Gfrörer, Das Recht der Familie im Dritten Reich in: Deutsches Recht 1934, S. 151.
Dölle, Schmollers Jahrbuch 1933, S. 24.

[3] Grundzüge des Deutschen Privatrechts in Holtzendorff-Kohlers Enz. S. 435.

so richtet sie sich gegen eine Verfälschung deutschrechtlicher Institute im BGB., die schon Gierke [4] tadelte.

Lange greift im Handbuch [5] zunächst die Tatsache an, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Parteien die Möglichkeit gewährt, ihre güterrechtlichen Beziehungen frei zu regeln, „eine Privatkodifikation auszuklügeln". Da die Frage, ob die Ehegatten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Möglichkeit haben, einen Ehevertrag unter Abweichung von den Grundformen der fünf genormten Güterstände völlig frei zu gestalten, nicht unbestritten ist, und z. B. von Martin Wolff mit dem Hinweis, es könne nicht Sinn des Gesetzes sein, den Parteien nur Schreibwerk zu ersparen, verneint wird [6], ist Langes Kritik vornehmlich auf die neutrale Haltung des Gesetzgebers zu beziehen, der den Ehegatten fünf Güterstände zur Wahl stellt. Ein Umkehrschluß rechtfertigt sich nicht ohne weiteres. Aber hier kann diese Kritik Langes wohl — positiv gewendet — nur den Sinn haben, daß er einer einheitlichen Regelung des ehelichen Güterrechts das Wort redet. Das ist deswegen besonders bedeutsam, weil, wie Gierke [7] hervorhebt, die Aenderung des gesetzlichen, wie eines vertragsmäßigen Güterstandes vor und nach Eingehung der Ehe deutschrechtlichem Gedankengut entspricht.

Auch Stoll scheint eine Einschränkung der Ehevertragsfreiheit zu wünschen, wenn er erwägt, ob nicht eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung des Güterrechts der Berufsstände geboten sei, z. B. ob nicht für bäuerliche Verhältnisse oder für selbständige Gewerbetreibende ein besonderes gesetzliches Güterrecht gelten solle [8].

Da Lange aber davon ausgeht, daß von der Ehevertragsfreiheit wenig Gebrauch gemacht worden ist [9], wendet sich die Kritik vor allem dem geltenden gesetzlichen Güterstande zu. Stoll [10] rügt, die Verwaltungsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs trage dem Gedanken der Ehegemeinschaft und der Ebenbürtigkeit der Frau zu wenig Rechnung. Haff [11] beanstandet nicht die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes, er bezeichnet sie aber als verbesserungsbedürftig. Lange greift in seinem Vortrag „Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht" [12] die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen

[4] Der Entwurf zum BGB. u. das deutsche Recht, S. 393.
[5] Nat. soz. Handbuch f. Recht und Gesetzgebung S. 953.
[6] Martin Wolff, Familienrecht § 41 IV 3 u. Note 35.
[7] Gierke, a. a. O. S. 420.
[8] D. J. Z. 1933, Sp. 1233.
[9] a. a. O. S. 953.
[10] a. a. O.
[11] Institutionen Bd. 2, S. 107.
[12] S. 29.

Güterstandes ebenfalls nicht an. Im Handbuch bezeichnet er sie als den Güterstand des wohlhabenden Bürgertums [13], der die Verhältnisse des arbeitenden Mannes und der arbeitenden Frau nicht erfasse. Es fragt sich, ob Lange hierin eine Abkehr von der Verwaltungsgemeinschaft andeuten will. M. E. ist das, zumal im Hinblick auf die frühere Aeußerung Langes, kein notwendiger Schluß; denn wenn der Nationalsozialismus bestrebt ist, die Berufsarbeit der Ehefrau im Endziel völlig zu beseitigen, kann man zwar ihre Nichtbeachtung in einem früheren Gesetz tadeln, braucht aber eine absterbende Erscheinung für grundsätzliche Erörterungen nicht zu berücksichtigen. Da Lange auch in seiner ersten Veröffentlichung die Verwaltungsgemeinschaft als reformbedürftig darstellt, geht man wohl nicht fehl, wenn man seine Ansicht dahin deutet, die Reformbedürftigkeit sehe er besonders in einer Abkehr der Verwaltungsgemeinschaft von dem typisch bürgerlichen Zuschnitt. Darüber hinaus folgt Lange der Auffassung Stolls, die Verwaltungsgemeinschaft sei nicht gemeinnützig, sondern zu stark auf den Eigennutz des Mannes ausgerichtet [14]. Dieser „Individualismus" liegt nach Lange vor allem in der Nutzungsgewalt des Mannes am Frauenvermögen zu beliebiger Verwendung, in der freien Verfügungsmacht über das zum eingebrachten Gut gehörende Geld [15], sowie in dem Alleinbesitz des Mannes am eingebrachten Gut [16], den der Mann sogar bei Getrenntleben der Gatten nicht aufzugeben braucht, endlich in dem den guten Glauben im Verkehr nicht berücksichtigenden Schutz des Verwaltungsrechts des Mannes bei Verfügungen der Frau ohne seine Zustimmung.

Das Fehlen einer Beteiligung der Frau am Ehegewinn im gesetzlichen Güterstand beanstandet Lange dagegen nicht. Seine Bemerkung [17], „das Ehegüterrecht strebe nicht so sehr nach Kapitalsanlage und Sicherung für den Fall des Zerbrechens der Ehe, als nach Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Macht der Gatten zur Förderung der Aufgabe des Ehestandes", läßt sogar die Auslegung zu, er lehne eine Beteiligung der Frau ab. Denn erwägt man, daß das geltende Recht bei Auflösung der Ehe durch Tod ein wenn auch beim Vorhandensein von Kindern des Mannes sehr schmales gesetzliches Erbrecht des Ehegatten kennt, so gewinnt die Frage der Beteiligung der Frau an der Errungenschaft vorwiegend Bedeutung bei Auflösung der Ehe durch Scheidung — dem Fall, den Lange nicht in den Vordergrund gerückt wissen will. Stoll [18] und Haff [19] dagegen sprechen sich aus dem Gedanken

[13] a. a. O.
[14] Handbuch S. 953.
[15] Ders. Ansicht Haff: Institutionen Bd. 2, S. 107.
[16] Ders. Ansicht: Haff a. a. O. S. 106.
[17] Handbuch S. 955.
[18] D. J. Z. 1933, Sp. 1233.

der Ehegemeinschaft für eine Beteiligung der Frau am Ehegewinn aus, und zwar Stoll für eine Verbindung der Verwaltungsgemeinschaft mit einer Zugewinstgemeinschaft von Todeswegen, während Haff anscheinend die reine Errungenschaftsgemeinschaft vorzieht. Für die reine Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand setzen sich auch Gfrörer [20], Felgentraeger [21] und Thiersch [22] ein.

E. Würdigung der Vorschläge.

I. § 6. Die Frage der Berücksichtigung der historischen Entwicklung.

Die erwähnten Vorschläge knüpfen zum Teil an Formen an, die das Bürgerliche Gesetzbuch festgelegt hat, so z. B. die Vorschläge auf Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand. Die anderen brechen mit dem Herkommen und suchen durch Verbindung der Vorzüge verschiedener Güterstände zu einer Lösung zu kommen. Wegweisend in dieser Richtung war in Deutschland der Vorschlag des 33. Juristentags, der Gütertrennung mit Zugewinstteilung verbinden wollte.

Derartigen Bestrebungen liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die im BGB. enthaltenen Güterstände den einzelnen Lebenslagen einer Ehe in ungleichem Maße gerecht werden. So kann man sagen, bei der Gütertrennung liege das Schwergewicht auf der Sicherung des Einzelvermögens während bestehender Ehe. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft dagegen seien die Verhältnisse nach Auflösung der Ehe in den Vordergrund gerückt.

Gegen die Bestrebung, die Vorzüge der verschiedenen Güterstände zu vereinigen, ist geltend gemacht worden, dies widerspräche der geschichtlichen Entwicklung [1]. Mochte es noch um 1900 berechtigt sein, eine geschichtliche Entwicklung ausschlaggebend zu berücksichtigen, so erscheint es heute bedenklich, geschichtlichen Gegebenheiten einen derartigen Einfluß einzuräumen. Wenn eine solche Ueberlieferung berücksichtigt werden soll, müßte entweder dargetan sein, daß in einem Gebiet oder in einer Bevölkerungsschicht das vor 1900 geltende Recht sich trotz Einführung der Verwaltungsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs als gesetz-

---

[19] Institutionen Bd. 2, S. 107.

[20] Deutsches Recht 1934, S. 152.

[21] Deutsches Recht 1935, S. 88.

[22] J. W. 1934, S. 1627.

[1] So z. B. der Erörterung der Zugewinstgemeinschaft von Todeswegen in den Mot. zu § 1327, bei Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. S. 159.

lichen Güterstandes behauptet hätte, oder es wäre zu zeigen, daß die Verwaltungsgemeinschaft sich während ihrer mehr als dreißigjährigen Geltung derart eingebürgert hätte, daß die Bevölkerung eine Aenderung des geltenden Rechts als willkürlichen Eingriff in gewachsenes Recht empfinden würde und die oben mitgeteilte Kritik nicht teilte.

Aufschluß über die erste Alternative gibt die auf Anregung von Martin Wolff und von Nußbaum begonnene Rechtstatsachenforschung, soweit sie sich auf das Güterrecht der nach 1900 geschlossenen Ehen bezieht. Es sind aber keine sicheren Schlußfolgerungen möglich, da trotz wiederholter Anregung nicht aus allen Gebieten Deutschlands Berichte eingingen und die vorhandenen Statistiken noch vielfach zu summarisch sind.

Es liegen Berichte vor für Groß-Berlin [2], Bayern [3], Baden [4], Württemberg [5], Thüringen [6], Hamburg [7] und die Pfalz [8]. Daß Berichte für das frühere Gebiet des ALR. und des sächsischen Rechts fast ganz fehlen, bedeutet keine fühlbare Lücke, weil hier die Ueberleitung des alten gemeinen Rechts — eines Systems der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung — in den gesetzlichen Güterstand kaum eine Reibungsmöglichkeit bot. Nußbaum bezeichnet denn auch für Groß-Berlin — ehemaliges Gebiet des gemeinen Landrechts — die Bedeutung der vertragsmäßigen Güterstände als verschwindend [9]. Nitzsche [10] macht die gleiche Beobachtung für Thüringen, wo vor 1900 das gemeine sächsische Recht vorherrschte. Diese Urteile können allerdings nicht schlechthin verallgemeinert werden, da das ALR. zum Teil ältere lokale Rechte aufrechterhielt und dem früheren Rechtszustande entsprechende Gemeinschaftsformen durch Provinzialgesetze in Geltung setzte [11].

Die Berichte aus Süd- und Mitteldeutschland stimmen darin überein, daß die Landbevölkerung stärker als die Stadtbevölke-

---

[2] Nußbaum, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 128, S. 40 f.

[3] Nußbaum, a. a. O. und Schieck in: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1928, S. 298 f.

[4] Siefert, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 132, S. 339 f.

[5] Hörner, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 129, S. 340 f.

[6] Nitzsche, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 133, S. 201 f.

[7] Schubert, Die Hamburger ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Gegenwart.

[8] Nußbaum, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 130, S. 332 f.

[9] Nußbaum, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 128, S. 44.

[10] a. a. O. S. 202.

[11] Dernburg, Familien- und Erbrecht des Privatrechts Preußens und des Reichs, S. 80.

[12] So schon Segall, Das bürgerliche Recht und die Lebensgewohnheiten S. 431; Nußbaum, a. a. O. Bd. 128, S. 49 passim für die Pfalz; Siefert, a. a. O. S. 340 für Baden.

rung am alten Recht festhält[12], daß aber allgemein ein Rückgang der Eintragungen von Eheverträgen ins Güterrechtsregister zu verzeichnen ist[13]. Die Verringerng der Eintragungen wird darauf zurückgeführt, daß die Parteien die Kosten der Eintragung scheuen, sowie darauf, daß eine Publizität der Güterstände, die vorwiegend das Innenverhältnis der Ehegatten berühren, nämlich der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft — nicht zum Schutze der Gläubiger erforderlich sei[14] Nicht schließen die süddeutschen Berichterstatter, deren Nachweise durchweg mit dem Jahre 1928 abschließen, dagegen von dem Rückgang der Eintragungen auf einen entsprechenden Rückgang der Eheverträge[15]. So sind nach vorübergehendem — in allen Statistiken zu beobachtenden — Fallen der Ehevertragsziffern während der Inflationzeit und den auf sie folgenden Jahren in Württemberg im Jahre 1927 bei 19 979 Eheschließungen 5 502 Eheverträge (28,2 %) gezählt worden. Davon wurden nur 264 ins Güterrechtsregister eingetragen. Man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß diese 264 Eintragungen vorwiegend Verträge auf Gütertrennung, die zur Wirksamkeit gegen Dritte gemäß § 1435 BGB. eingetragen sein müssen, betreffen, während der überwiegende Teil der nicht eingetragenen Verträge Gemeinschaftsformen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft betrifft[16]. In Baden weist die Statistik vom Jahre 1927 auf 18 471 Eheschließungen 4 834 Verträge aus (26,2 %), ein den württembergischen Verhältnissen ähnliches Ergebnis. Für die Zahl der Eintragungen im Güterrechtsregister fehlen hier Unterlagen[17]. Die Zahlen aus früheren Jahren lassen aber auch hier die Folgerung zu, daß nur ein geringer Teil — vermutlich die Gütertrennungsverträge — eingetragen wird, daß also hier noch von einiger Bedeutung der Gemeinschaftsverträge gesprochen werden kann. Für Bayern kann dies nicht mit derselben Sicherheit behauptet werden, da nur eine Statistik über die Eintragungen der Eheverträge ins Güterregister vorliegt. Die Ziffern dieser Eintragungen sind seit dem Kriege bis zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgegangen[18]. Indessen geht aus einem Aufsatz Camilla Jellineks von 1927[19], der auf Aufzeichnungen dort ansässiger Gutsbesitzerinnen fußt, hervor, daß damals gerade in ländlichen

---

[13] Nußbaum für Süddeutschland, a. a. O. Bd. 130, S. 338; Hörner für Württemberg, a. a. O. Bd. 129, S. 341; Siefert für Baden, a. a. O. Bd. 132.

[14] So Nußbaum a. a. O. Bd. 128, S. 49; Hörner a. a. O. S. 342.

[15] Nußbaum, a. a. O. Bd. 130, S. 338; Hörner, a. a. O. S. 341 für Württemberg.

[16] So Hörner, a. a. O.

[17] Siefert, a. a. O. S. 340.

[18] Vgl. die Statistiken bei Nußbaum, a. a. O. Bd. 128, S. 46 f.

[19] In: „Die Frau" 1927, S. 409.

Kreisen Bayerns die allgemeine Gütergemeinschaft gang und gäbe war.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß vor allem in Württemberg, Baden, Bayern und der Pfalz[20], fast gar nicht dagegen in dem Gebiet der Hamburgischen Gütergemeinschaft[21], noch um 1927 von einer Neigung zu den Gütergemeinschaften gesprochen werden kann, die sich hauptsächlich unter der ländlichen Bevölkerung behauptet. Beachtet man aber, daß in Baden an Stelle der überlieferten Form der badischen Fahrnisgemeinschaft nicht die Fahrnisgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewählt wurde, sondern die Errungenschaftsgemeinschaft oder, wohl unter dem Einfluß beratender Notare[22], die allgemeine Gütergemeinschaft, so ergibt sich, daß die Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks entscheidend ist, und daß um seinetwillen auch ohne Bedenken von der überlieferten Form abgewichen wird. Schon diese Feststellung gibt den Weg frei für eine Untersuchung der Erfordernisse des Ehegüterrecht ohne ausschlaggebende Rücksicht auf eine Tradition. Hinzukommt, daß seit Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes für beachtliche Volkteile, die Träger einer derartigen Tradition waren, in Zukunft ohnehin ein Bruch mit der Überlieferung unerläßlich ist. Nach § 17 des Reichserbhofgesetzes kann — von der für die lebende Generation getroffenen Übergangsregelung der §§ 62 der 1. Durchf. V O. und 1 der 3. Durchf. V. O. abgesehen — ein Erbhof nur im Alleineigentum einer Person stehen. Das bedeutet, daß für Erbhofbauern oder -bäuerinnen in Zukunft der Abschluß eines Vertrages auf allgemeine Gütergemeinschaft nicht mehr in Frage kommt[23], wenn nicht nennenswertes Vermögen außer dem Erbhof — der dann nach § 1439 BGB. ins Sondergut fiele[24] — vorhanden ist, ein Fall, der wohl nicht praktisch sein dürfte. Entsprechendes gilt für die Errungenschaftsgemeinschaft: wenn auch der Buchstabe des Reichserbhofgestezes nicht einem derartigen Ehevertrag entgegensteht, so würde er doch dem Geist des Gesetzes widersprechen[25]: Ziel der Reichserbhofgesetzgebung ist, dem Erbhof die nach Anschaffung von Zubehörstücken, die ohnehin nach § 1524 BGB. nicht zur Errungenschaft gehören, verbleibenden Einkünfte zur Abdeckung der Schulden, zur Ausbildung der nicht erbberechtigten Söhne und zur Ausstattung der Töchter zu erhalten, ein Ziel, das in Frage gestellt würde, wenn der Frau die Hälfte der Errungenschaft zugebilligt werden

---

[20] Nußbaum Bd. 130, S. 333.

[21] Vgl. die Statistik bei Schubert, a. a. O.

[22] Siefert, a. a. O. S. 341: von einem entsprechenden Einfluß bayrischer Notare in der Pfalz berichtet Nußbaum, a. a. O. Bd. 130, S. 335.

[23] So auch Schapp, Das Reichserbhofrecht S. 36.

[24] Butterwegge, Die Frau im Reichserbhofrecht, S. 21.

[25] Schapp, a. a. O. S. 36.

müßte[26]. Selbst wenn man berücksichtigt, daß nach einer vorläufigen Schätzung des statistischen Reichsamts[27] nur eine Minderheit von 28 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter das Reichserbhofgesetz fällt, so verringert sich doch die Zahl derjenigen Kreise, die die Tradition der Gütergemeinschaft und der Errungenschaftgemeinschaft wahrten, durch die Auswirkung des Reichserbhofgesetzes um ein Beträchtliches.

Was nun die zweite Alternative angeht: ob von einer Einbürgerung oder einem Festhalten an der Verwaltungsgemeinschaft in Norddeutschland gesprochen werden kann, so darf sie nicht mit dem Hinweis auf die geringe Anzahl von Eheverträgen in Norddeutschland bejaht werden. Das überwiegende Urteil der Praktiker, die Einblick in die Güterrechtsverhältnisse haben, geht dahin, daß die Bevölkerung an den Fragen des ehelichen Güterrechts völlig uninteressiert ist[28]. Bezeichnend ist die Verkennung der Haftungsgrundsätze, die häufig zur Vereinbarung von Gütertrennung führt, wo Vollstreckungshandlungen der Gläubiger des Mannes drohen: Die Parteien beabsichtigen, durch Abschluß des Vertrages auf Gütertrennung eine Haftung des Frauengutes für die Schulden des Mannes auszuschließen[29].

II. § 7. Die verschiedene Fragestellung für die Verhältnisse während Bestehens der Ehe und nach Auflösung der Ehe.

Es erscheint hiernach zulässig, zunächst ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung die Reformvorschläge auf ihre Anwendbarkeit in den verschiedenen Stadien einer Ehe zu prüfen. Erst wenn sich ergeben sollte, daß die Vorschläge oder eine andere Lösung nicht allen Fällen gerecht werden können, wird die Frage der Zulässigkeit von Eheverträgen zu erörtern sein.

Es empfiehlt sich, die Betrachtung der Verhältnisse bei bestehender Ehe von denen nach Auflösung der Ehe zu trennen, wenn auch der Einfluß der einen Situation auf die andere nicht ausgeschlossen, sondern — wie noch zu zeigen sein wird — sogar notwendig ist.

Der geschichtliche Abriß über den Zusammenhang der Rechte des Mannes am Frauenvermögen mit seiner Muntgewalt hat gezeigt, daß das Problem des ehelichen Güterrechts bei bestehender

---

[26] Von der Fahnisgemeinschaft, für die das Gleiche gelten würde, ist nicht die Rede, da sie nicht praktisch zu sein scheint.

[27] „Wirtschaft und Statistik", Jahrg. 34, Heft 24.

[28] Nitzsche, Arch. f. d. ziv. Praxis Bd. 133, S. 305; auch Nußbaum, Arch. f. d. ziv. Praxis Bd. 130, S. 336; Schubert, a. a. O. S. 57.

[29] So vielfach: z. B. Nitzsche, a. a. O. S. 205; Schubert, a. a. O. S. 64/65; Nußbaum, a. a. O. Bd. 130, S. 340.

Ehe vorwiegend ein Problem der Verwaltung ist, das sich in allen Güterständen mit Ausnahme der Gütertrennung stellt. Die Verwischung der Eigentumsgrenze an den den Ehegatten gehörigen Gegenständen während des täglichen Zusammenseins[1] durch gemeinschaftliche Benutzung der Gebrauchsgegenstände[2] und die, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich gemeinsame Nutzung der Gegenstände, die der Mann zur Unterhaltungsgewährung heranzieht (wie Liegenschaften, Aktien), läßt das Problem des getrennten oder gemeinschaftlichen Eigentums während bestehender Ehe in den Hintergrund treten. Nach Auflösung der Ehe erledigt sich die Frage der einheitlichen oder getrennten Verwaltung ohne weiteres. Das Problem der Verteilung des Eigentums am Ehegut lebt wieder auf. Hinzukommt ein zweites: während bestehender Ehe tritt die Kleinfamilie, d. i. Vater, Mutter, deren Kinder, in den Vordergrund des Blickfeldes, für die eine Verwischung der Eigentumsgrenze eher fördernd als hinderlich ist. Bei Auflösung der Ehe wird dieser enge Zusammenhang der Kleinfamilie gestört, und die Frage taucht auf, ob und wie nun der einzelne in eine engere Beziehung zu den größeren Verbänden der Großfamilie oder Sippe tritt, eine Beziehung, die sich durch Begründung der Kleinfamilie gelockert hatte. Es ist auch die Herstellung einer Beziehung zu Dritten denkbar durch Wiederverheiratung. Diese Beziehungen drängen die Notwendigkeit auf, die Eigentumsverhältnisse klar zu stellen; denn von der Sippe des Mannes oder der Frau aus gesehen bedeutet diese Verwischung der Eigentumsgrenze eine Entfremdung des möglicherweise von ihr erworbenen Gutes. Für den wiederheiratenden Gatten und die Kinder aus der neuen Verbindung gilt Entsprechendes. Dieser völlig verschiedenen Fragestellung in den beiden Situationen muß sich das Güterrecht anpassen.

III. Das Verwaltungsproblem, dargestellt an der Verwaltungsgemeinschaft.

a) § 8. Die geistigen Grundlagen des Verwaltungsproblems.

Als Leitsatz wird auch in einem zukünftigem Eherecht — sei es gleich in abgewandelter Fassung — die Verpflichtung der Gatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft stehen (§ 1353 BGB.) Der ständigen Erfüllung dieser Verpflichtung sind auch die Vermögensrechte der Gatten einzuordnen — wie stark dieser Satz unserem Rechtsbewußtsein unabhängig von Zeitströmungen entspricht,

---

[1] Hierüber bei Gütertrennung: Winkler, Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Jahrg. 11, S. 344/345.

[2] die die Frau aus ihrer Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft heraus ohne Rücksicht auf den Güterstand, also auch bei Gütertrennung, dulden muß; so Winkler, a. a. O. S. 345.

zeigt die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 87, S. 56 ff., die die Möglichkeit bejaht, ein Gatte könne verpflichtet sein, mit Rücksicht auf die Interessen der ehelichen Lebensgemeinschaft auf die Geltendmachung eines ihm nach Gütertrennung zustehenden Anspruchs zu verzichten[1]. Für die Verhältnisse bei bestehender Ehe ist also an eine Güterrechtsordnung die Forderung zu stellen, eine vermögensrechtliche Regelung zu treffen, in deren Mittelpunkt die Interessen der ehelichen Gemeinschaft stehen. Es wird im folgenden zu zeigen sein, wie die neuen Reformvorschläge dieser Forderung gerecht werden.

Da die güterrechtliche Regelung hier vor allem das Verwaltungsproblem zu lösen hat, sei zunächst die Verwaltungsgemeinschaft behandelt; denn sie wird (zwar verbesserungsbedürftig) immer noch als Hauptgrundlage einer künftigen Regelung genannt[2] und regelt überdies in ihrer derzeit gültigen Form die Lage bei bestehender Ehe am eingehendsten. Ihre Ordnung gilt nach § 1525 Abs. 2 BGB. auch für die Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Da die Errungenschaftsgemeinschaft als Reformvorschlag ebenfalls an hervorragender Stelle steht, ist es doppelt gerechtfertigt, auch im Hinblick auf diesen Vorschlag von der Betrachtung der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen.

Der Ruf nach einer Verbesserung der Verwaltungsgemeinschaft betrifft ihre geistige Grundhaltung, ihre wirtschaftliche Auswirkung, ihre gesetzestechnische Ausgestaltung.

Wenn die nationalsozialistische Kritik die individualistische Prägung der Verwaltunggemeinschaft tadelt, so trifft dieser Vorwurf ihre Gesamthaltung. Es ist oft genug darauf hingewiesen worden, daß die sogen. Verwaltungsgemeinschaft des geltenden Rechts weder eine Gemeinschaft im Eigentum noch eine gemeinschaftliche Verwaltung kennt[3]. Beides kannte zwar das mittelalterliche System der Güterverbindung — auf das die Verwaltungsgemeinschaft zurückgeht — auch nicht. Dennoch lag in der mittelalterlichen Auffassung ein tiefer Unterschied zu der des heutigen Rechts. Das mittelalterliche Recht betrachtete die Verwaltungsgemeinschaft als wahre Gütereinheit[4]. Kennzeichnend ist der Ausspruch des Sachsenspiegels[5], daß „man unde wip en haben kein getveiet gut to irme libe". Für die Dauer der Ehe war das Gut des Mannes und der Frau zu einem einheitlichen Gut unter

---

[1] Zustimmend: von Marchtaler, Das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft und sein Schutz, S. 88.

[2] S. oben S. 8.

[3] Vgl. Gierke, Entwurf S. 407.

[4] Martin Wolff, Familienrecht, § 45 I 1.

[5] Sachsenspiegel I 31 § 1.

Verwaltungsvorherrschaft des Mannes verbunden, nach Auflösung der Ehe „zweiete" sich der Stamm der Vermögen wieder, sodaß die Frau ihr unvermindertes Gut zurückerhielt[6]. „Die Verwaltung des Mannes lag ihm nicht als rein herrschaftliches Recht ob, sondern trug genossenschaftliche Züge". So hatte der Mann auch nicht Alleinbesitz an dem Gut der Frau wie nach § 1373 BGB, sondern es bestand Mitbesitz der Frau[7]. Wenn trotzdem der Mann in seinem Verfügungsrecht über Fahrhabe (vorbehaltlich seiner Ersatzpflicht) freigestellt war, so lag das daran, daß an der Erhaltung der fahrenden Habe nicht die Sippe interessiert war, sondern nur die Frau persönlich. Eine Zustimmung der Frau und ihrer Erben in Wahrnehmung der Belange ihre Sippe kam also hierbei nicht in Betracht. Eine Zustimmung der Frau entfiel aus dem Gedanken ihrer Unterworfenheit unter die Muntgewalt. Indessen kam allmählich das Recht der Frau auf einen gewissen Teil der Fahrhabe als Sondergut auf[8].

Es geht aus diesen einzelnen Bestimmungen hervor, wie stark die Regelung der Verwaltungsgemeinschaft im Mittelalter mit den damaligen Lebensformen verknüpft war. Das Denken der Rezeptionszeit versuchte diese Erscheinung den entwickelteren römischen Begriffen einzuordnen, und die sächsische Jurisprudenz vollzog die Umbildung der Verwaltungsgemeinschaft zu dem System des ehemännlichen Nießbrauchs (ususfructus maritalis)[9]. Diese rein vermögensrechtliche Auffassung löste das Recht des Mannes von seiner personenrechtlichen Muntgewalt. In dieser Form ging das System in das Allgemeine Landrecht über und wurde so zur Grundlage für den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zwar wurde der Versuch des ersten Entwurfs zum BGB. (§ 1292), die „eheliche Nutznießung" des Ehemannes als reines Nießbrauchsrecht auszugestalten, nicht Gesetz. Aber die Anlage des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes im BGB. hat in den zahlreichen Verweisungen auf das Nießbrauchsrecht hierher ihre Prägung erhalten[10].

Die Tatsache, daß der römischrechtliche Einfluß auf güterrechtlichem Gebiet in der Rezeptionszeit sich weniger in der Einführung des römischen Dotalsystems geltend machte — das sich in Deutschland überhaupt nur in wenigen Gebietsteilen durchsetzte[11] — als daß er zu einer Umdeutung der bestehenden Verwaltunggemeinschaft führte, weist wieder auf den sich aus der

[6] Gierke, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, S. 536.

[7] So Haff, Institutionen Bd. 2, S. 98, gefolgert aus Sachsenspiegel 1 45 § 2 mit I 33 § 2.

[8] Haff, a. a. O. S. 98.

[9] Gierke, a. a. O. S. 536.

[10] Nußbaum, Das Nießbrauchsrecht, S. 50.

[11] Mugdan, a. a. O. S. 80.

Begriffsbestimmung ergebenden Zusammenhang zwischen der Auffassung vom Güterrecht und der Auffassung vom Eigentum hin: bestimmten wir doch das eheliche Güterrecht als die Summe der Vorschriften, die die rechtlichen Folgen der Eheschließung in Bezug auf Zuständigkeit und Verwaltung am Vermögen der Ehegatten regeln[12]. Nach dem Grade, in dem ein Eigentumsbegriff als Herrschaftsbegriff ausgestaltet ist, wird die Möglichkeit einer Verschmelzung dieses Eigentums zu einem Gemeineigentum oder seiner Belastung mit einer muntrechtlichen Verwaltung variieren. Auf dem Gebiete der Eigentumverfassung liegt denn auch der hervorragende Einfluß der Rezeption auf das deutsche Recht[13], und ihr Geist drang von dort in das Güterrecht ein.

Die Eigentumsordnung des Mittelalters hatte einen Eigentumsbegriff herausgebildet, der die „an einer Sache möglichen Herrschaftsrechte" umfaßte[14]. Diese Formulierung Gierkes weist schon darauf hin, daß das Herrschaftsrecht nicht willkürliche, sondern rechtlich geordnete Macht verlieh. Das noch nicht ganz von der Konkretion gelöste Denken setzte das Eigentumsrecht in enge Beziehung zur rechtsunterworfenen Sache, sodaß es nicht für alle Sachen inhaltlich gleich war, sondern der Abstufung fähig war je nach der anderweitigen Gebundenheit der rechtsunterworfenen Sache[15]. So entstand der grundlegende Unterschied zwischen Eigentum an Liegenschaft und an Fahrnis, weil das Grundeigentum in erhöhtem Maße personenrechtlich gebunden war, sei es durch Rechte des Gebietsherrn, der Sippe oder der Nachbarn.

Einer Eigentumsverfassung, welcher derartige Bindungen immanent waren, konnte die besondere personenrechtliche Bindung des Frauengutes in der Ehe nicht verletzend erscheinen, zumal seiner Gebundenheit an die Rechte des Mannes wiederum eine Gebundenheit des Mannes an die Sippe der Frau bezw. an diese selbst entsprach. Hinzu kommt, daß die Gefahr einer willkürlichen, d. h. schädigenden Verwaltung durch den Mann gering war, da das zu verwaltende Gut, zumal wenn es sich um Liegenschaften handelte, in starker sozialer Bindung stand, etwa zinspflichtiges Eigentum war oder Nachbarrechten unterlag, in deren Interesse schon eine ordnungsmäßige Verwaltung aufrecht erhalten werden mußte. Sowohl die Gewohnheit des Denkens in genossenschaftlichen Bindungen, als auch die sachliche Beschränktheit der möglichen Verwaltungshandlungen ließ den Gedanken, daß die ehemännliche Verwaltung einen Eingriff in das Herrschaftsrecht der Frau bedeute, nicht aufkommen.

---

[12] S. oben S. 2.

[13] von Schwerin: Der Geist des germanischen Rechts, S. 256.

[14] Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 2, S. 356.

[15] Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 358.

Anders, wenn man von einem römischrechtlich beeinflußten Eigentumsbegriff ausging. Als ausschließliches Herrschaftsrecht ist das römische Eigentum zwar rechtlicher Beschränkungen fähig, aber niemals durch seinen eigenen Inhalt beschränkt[16]. Darum kann es nicht nach der kokreten Natur der Sache inhaltlich verschieden sein, sondern erfaßt alle Sachen gleichmäßig. Wenn einige Sachen besonderen Bindungen unterliegen, werden sie als beschränkte dingliche Rechte, als jura in re aliena konstruiert, die ihrem Aunahmecharakter entsprechend auf bestimmte Typen beschränkt bleiben[17]. Auch die personenrechtliche Bindung des Frauengutes in der Ehe mußte, da sie das herrschaftlich begriffene Eigentum der Frau beschränkte, einem Typus der jura in re angeglichen werden, was nicht ohne Vergröberung durch die Lehre vom usus fructus maritalis geschah, die z. B. das freie Veräußerungsrecht des Mannes für Fahrnis nicht erklären konnte[18].

Diese Einwirkung der Eigentumordnung auf die Auffassung der Güterrechtsverhältnisse regt die Frage an, ob eine Beziehung des Eigentumsbegriffes des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu der Verwaltungsgemeinschaft des geltenden Rechts angenommen werden kann, und ob eine Wandlung unserer Eigentumsverfassung auch auf die Güterrechtsordnung von Einfluß sein müßte.

Es ist nicht bestritten, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den von der romanistischen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts etwa in der Formulierung Windscheids herausgebildeten Eigentumsbegriff, der Eigentum ein „als solches schrankenloses Recht“[91] nennt, nicht übernommen hat[20]. § 903 BGB. begründet nur eine Vermutung für die Ausschließlichkeit des Herrschaftsrechts im Zivilverfahren, die dem Gegner den Beweis öffentlichrechtlicher Beschränkungen aufzwingt. Indessen ließ diese Beweislage eine individualistische Ausdeutung zu, zumal in der Vorkriegszeit die öffentlichrechtlichen Beschränkungen selten waren und auch der Satz des Artikels 153 Abs. 3 RV. ursprünglich nur als Richtlinie für die Ausübung des Eigentumsrechts ohne positivrechtlichen Gehalt aufgefaßt wurde[21]. Im Banne dieser Eigentumsauffassung war die scharfe Abgrenzung der Verwaltungshandlungen des Mannes sowie der Ausbau der Sicherungsrechte der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuche nur folgerichtig, wenn man von der Seite der Frau schaute. Von der Seite des Mannes aus gesehen, konnte

[16] Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen S. 282.

[17] Gierke, Deutsches Privatrecht S. 361; Dölle, in: Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 57 S. 23.

[18] v. Schwerin, Grundzüge d. Deutschen Privatrechts, S. 278.

[19] Pandekten, S. 492.

[20] Martin Wolff, Sachenrecht, § 51 I.

[21] Schelcher, bei Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, S. 244 mit weiteren Nachweisen.

der Erwerb der Nutzungen zu Eigentum nur Eigentum mit der Möglichkeit willkürlicher Verwendung bedeuten, da es sonst kein Eigentum gewesen wäre. Nicht alle Einzelheiten in der Ausgestaltung der Mannesrechte lassen sich aus der Abhänhigkeit des Güterrechts von dem Eigentumsbegriff des BGB. erklären. Doch rechtfertigen diese Beispiele den Versuch, die Frage nach dem Einfluß eines Wandels der Eigentumsverfassung auf die Güterrechtsordnung zu verfolgen.

Wenn sich für die positiv rechtliche Geltung von Art. 153 Abs. 3 RV. zunächst nur vereinzelte Stimmen einsetzten [22], so deutete der Satz, daß Eigentum verpflichtet, doch eine Wendung an, die individualistische Tendenz der Eigentumsverfassung zu überwinden. Die Erkenntnis, daß insbesondere die Zuordnung von Gütern, die für die Volksgemeinschaft lebenswichtig sind, an eine Einzelperson unerträglich wird, wenn diese Person die ihr übertragene Eigentumsgewalt nicht in einem der Volksgemeinschaft nützlichen Sinne verwendet, sondern willkürlich handhabt, führte die Rechtswissenschaft unter dem Einfluß nationalsozialistischen Rechtsdenkens zu der Forderung, das Herrschaftsrecht des einzelnen in diesem Falle zu einem gemeinschaftsverbundenen Pflichtrecht auszubauen [23]. Die Gesetzgebung besonders auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechtes und des Reichserbhofrechts war unter dem Zwang zur wirtschaftlichen Selbstbehauptung dieser Forderung bereits vorausgeeilt, teils folgte sie in großzügigem Ausbau durch Regelung der Güterverteilung vor allem auf dem Gebiete der Fett-, Futtermittel-, Devisenwirtschaft usw. Soweit das Eigentum an derartigen Gütern in Frage steht, hat die Aussage, daß jemand Eigentümer sei „nur die Bedeutung, daß im Verhältnis zu anderen einzelnen er Verwaltungszuständigkeit, durch den Rechtsfrieden geschützt, ausübt“ [24].

Es fragt sich, ob die in einer solchen Reglung angedeutete Beschränkung der möglichen Verwaltungshandlungen den Weg zu einer Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft im ursprünglichen Sinne freimacht, d. h. ob diese gebundene Verwaltungsausübung des Mannes nicht mehr als unerträglicher Eingriff des Mannes in Eigentumsrechte der Frau erscheint. Diese Frage ist deswegen von Bedeutung, weil eine Begründung des Verwaltungsrechts des Mannes aus seiner Muntgewalt neuerdings nicht versucht worden ist und wohl auch nicht mit unserer personenrechtlichen Eheauffassung vereinbar wäre.

---

[22] Martin Wolff, Sachenrecht § 51 III.

[23] Siebert, Nat. soz. Handbuch, S. 968; Dölle, in: Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 57, S. 24, u. a.

[24] Wieacker, D. J. Z. 1934, Sp. 1449.

Eine Wandlung in der Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft wegen Beschränkung der möglichen Verwaltungshandlungen wäre dann richtig, wenn die sozialrechtliche Bindung durch sachliche Beschränkung des Eigentümers erzielt würde, wie es in der Tat etwa für Oele und Fette in § 3 der VO. d. R. Pr. v. 23. 3. 33, nach dem im Zollinland hergestellte oder aus dem Ausland einzuführende Öle und Fette der Reichsstelle für Öle und Fette zum Kaufe anzubieten sind, geschehen ist. Hier knüpft das Gesetz an das Eigentum an einer Sache schlechthin die Folge, daß die Verwaltungshandlungen, die Ausdruck des Eigentums sind, inhaltlich näher bestimmt sind, ohne daß der Person aus der Beziehung zu der Sache heraus die Möglichkeit einer Wahl unter verschiedenen Verwaltungshandlungen bliebe. Indessen ist diese Herstellung einer sozialrechtlichen Bindung durch sachliche Beschränkung nicht charakteristisch für die werdende Eigentumsordnung. Der Vorrang des Staatsinteresses wird im völkischen Staat nicht durch eine totale Staatstätigkeit oder eine ihr gleichzusetzende Normierung der Verwaltungshandlungen des Untertnen erreicht, sondern dem völkischen Staat kommt es auf die totale Führungsgewalt an[25]. Diese Haltung setzt aber die „persönliche schöpferische Arbeit der Volksgenossen“[26] voraus. Kennzeichnend auf dem Gebiete der Eigentumsverfassung ist die Regelung des Reichserbhofgesetzes v. 29. 9. 33, die eine sozialrechtliche Bindung des Eigentums in erster Linie durch persönliche Auslese verantwortungsbewußter Eigentümer sicherstellt: die Bauernfähigkeit mit dem Erfordernis der Ehrbarkeit (§ 15 Abs. 1 S. R.Erbh.Ges.) und der Fähigkeit, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 1 S. 2 u. 3 R.Erbh.Ges.) soll die Nutzung des Eigentums im Gemeininteresse garantieren[27]. Zwar ist diese Garantie durch eine sachliche Beschränkung der Verwaltungshandlungen ergänzt; es sei nur auf das Belastungsverbot oder das Verbot der Veräußerung von Zubehörstücken über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinaus hingewiesen (§ 37 Abs. 1 R.Erbh.Ges.) Diese Bestimmungen beabsichtigen aber keine Typisierung der Verwaltungshandlungen, sondern tragen den Charakter von Schutzvorschriften gegen Überschuldung[28] des einzelnen Bauern in der Notzeit, um ihm die Sphäre wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit zu gewähren, innerhalb der ver-

---

[25] Huber, die Totalität des völkischen Staates, in: „Die Tat“ 1933/34, S. 40.

[26] Huber, a. a. O.

[27] Saure, Nat. soz. Handbuch, S. 1058. Daß die Bauernfähigkeit auch als Garantie der Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle gedacht ist, kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben.

[28] Siefert, Das Reichserbhofgesetz, Erl. I 1 zu § 37.

antwortungsbewußte Handhabung der Eigentumsrechte überhaupt erst denkbar ist.

Von einer allgemein schematisierten Handhabung der Eigentumsrechte an lebenswichtigen Gütern kann danach nicht gesprochen werden und deshalb auch nicht von hier auf eine Irrelevanz der verwaltenden Person geschlossen werden, die die Frage nach dem Für und Wider von Verwaltungsrechten des Mannes am Frauengut bagatellisieren würde.

Vielmehr gewinnt die Frage der Verwaltung des Mannes am Frauengut von hier aus erhöhte Bedeutung: die Überordnung der Interessen der Volksgemeinschaft an lebenswichtigen Gütern — Wieacker[29] nennt Devisen, Getreide, industrielle Erzeugnisse, die einer öffentlichen Produktions- und Absatzregelung unterworfen sind[30] — über das Recht des einzelnen ergibt auch eine Überordnung der umfassenderen Gemeinschaft über die kleinere, die Ehegemeinschaft, die insoweit der Volksgemeinschaft als „Kollektivindividuum“[31] gegenübersteht. Wo solches Gut der Frau in Frage steht, kann so wenig wie das Individualinteresse des Mannes oder der Frau das Interesse der Ehegemeinschaft ausschlaggebend sein, sondern ausschließlich das Interesse der Volksgemeinschaft. So müßte in dem Falle, daß die Frau Erbhofbäuerin ist, die — im geltenden Recht aufgetauchte — Frage müßig sein, ob der Ehemann, der kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrecht den Erbhof verwaltet, dadurch „Bauer“ ist. Die h. M. geht dahin, Bauernfähigkeit des Ehemannes sei nicht erforderlich[32]: Mann[33] begründet diese Auffassung e contrario daraus, das Gesetz habe nur in einem Fall, dem der kleinen Abmeierung (§ 15 Abs. 2 R.Erb. Ges.), bestimmt, daß der den Erbhof verwaltende Nichteigentümer bauernfähig sein müsse (§ 15 Abs. 3 R.Erbh.Ges.). Nun ist es allerdings richtig, daß die Erbhofbäuerin zwar in der Lage sein muß, den Erbhof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 1 S. 2 R.Erbh.Ges.), daß sie aber nicht verpflichtet ist, die Wirtschaft selbst zu führen. Sie kann den Hof durch einen (nicht notwendig bauernfähigen) Verwalter bewirtschaften lassen oder ihn — vorbehaltlich des § 1 Abs. 2 R.Erbh.Ges. (ständige Verpachtung) — verpachten[34]. Entscheidend ist, daß sie „durch ihre Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß der Hof in ordnungsmäßigem Zu-

[29] a. a. O. Sp. 1449.

[30] Es ist auch eine stärkere Bindung des Eigentums an Siedlungs- und Pachtland und an Mietgrundstücken denkbar.

[31] Der Ausdruck stammt von Philipp Schwarz, Nat. soz. Handbuch, S. 88.

[32] Vgl. Mann in J. W. 1934 S. 3116 u. die dort angef. Lit.

[33] Mann, a. a. O.

[34] Butterwegge, Die Ehefrau im Reichserbhofrecht, S. 23; Hagedorn, J. W. 1934, S. 395.

stand der Sippe erhalten bleibt“ [35]. Das bedeutet, die Erbhofbäuerin trägt die Verantwortung dafür, daß der Verwalter die Wirtschaft ordnungsmäßig führt, und daß ein ungenügender Verwalter vom Hofe entfernt wird. Sie, nicht der Verwalter, wird andernfalls von der Standesgerichtsbarkeit nach § 15 Abs. 2 R.Erbh. Ges. erfaßt; die Möglichkeit einer derartigen standesgerichtlichen Ahndung fordert aber das Interesse der Volkgemeinschaft, wie auch das Interesse der Kreditgeber des Erbhofes im besonderen, deren hauptsächliche Sicherung in der Vertrauenswürdigkeit des Erbhofbauern liegt [36], da eine sachliche Sicherung wegen des Vollstreckungsverbots des § 38 R.Erbh.Ges. entfällt. Es leuchtet ein, daß ein mögliches Interesse der ehelichen Gemeinschaft daran, daß das Verwaltungsrecht des Mannes nur unter den schweren Voraussetzungen des § 1418 BGB. auf Klage der Frau aufgehoben werden kann, dem Gemeininteresse an der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Erbhofes weichen muß. Hier paßt die Verwaltungsgemeinschaft ihrem ganzen Zuschnitt nach nicht hin.. Wenn der Ehemann einer Erbhofbäuerin unter ihrer Verantwortung den Hof verwaltet, ist es nur auf Grund einer widerruflichen Ermächtigung denkbar. — Während im allgemeinen bei lebenswichtigen Gütern nur die Verwaltung im Dienste des Volksinteresses geboten ist, kommt für den Erbhof die Besonderheit hinzu, daß auch die Erträgnisse, die als Nutzungen beim gesetzlichen Güterstand dem Manne gehören würden, dem Hofe zur Abdekkung von Schulden erhalten werden müssen, daß also auch der beliebigen Verwendung nicht in erster Linie das Eheinteresse, sondern das der Volkgemeinschaft entgegenstehen würde.

Von dem Eigentum an lebenswichtigen Gütern unterscheidet eine konkrete Eigentumsordnung das Eigentum an den täglichen Gebrauchs- und Bedarfsgütern. Hier ist sie an einer sozialrechtlichen Bindung nur „typisch generell, nicht konkret individuell“ [37] interessiert. Hier ist Eigentum daher noch als Herrschaftsbegriff denkbar. In den Familien, wo das Vermögen der Frau hauptsächlich in derartigen Sachgütern besteht, zu denen auch noch z. B. ein Eigenwohnhaus gerechnet werden kann, scheidet darum eine Verteilung der Verwaltungsrechte nach dem Interesse der Volksgemeinschaft aus. Auch die Sippe der Frau wird an einer Erhaltung dieser Güter für sich verhältnismäßig wenig Interesse haben — in Familien, wo das Vermögen nur in Gebrauchs- und Bedarfsgütern besteht, wirkt sippeerhaltend nicht so sehr die Zuordnung eines Besitzes an eine Familie als die Anhänglichkeit an eine vom eigenen Boden gelöste Tätigkeit, man denke etwa an Beamten-

---

[35] Butterwegge, a. a. O.
[36] Feige, in: Der deutsche Volkswirt, Jahrg. 9 (1934/35) S. 284.
[37] Wieackter, D. J. Z. 1934, Sp. 1449.

familien, an Bergarbeiterfamilien usw. Über die Verwaltung wird also nach der besten Verteilung innerhalb der Ehegemeinschaft zu entscheiden sein. Dieser Begriff trägt aber keine Abgrenzungsmöglichkeit in sich; sind doch auch die Forderungen auf völlige Gütertrennung im Namen der wahren ehelichen Gemeinschaft erhoben worden. Man kann nicht schlechthin behaupten, es widerspreche dem Gedanken der Ehegemeinschaft, wenn der Mann Frauen- oder Ehegut verwalte. Wir erkannten z. B. die mittelalterliche Güterverbindung als Ausdruck echter Ehegemeinschaft an, und das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das in Art. 159 den Gedanken der ehelichen Genossenschaft aufgebaut hat [38], hat trotzdem das System der Güterverbindung als ordentlichen Güterstand eingeführt. Es kann sich, da wir die geistige Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft erörtern, nur darum handeln, ob sie unseren Lebensformen in Bezug auf die Ehegemeinschaft entspricht. Darüber für Deutschland ein abschließendes Urteil zu geben, ist deshalb so schwer, weil die Not der Nachkriegszeit die Reste einer formbildenden bürgerlichen Gesellschaftsschicht zerstört hat oder doch in Frage gestellt hat. Als Träger sicherer Lebensform ist heute nur ein Teil des Bauerntums zu nennen, das aber aus mehrfach erörterten Gründen gerade für die Beurteilung der Verwaltungsgemeinschaft als nicht typisch ausscheidet. Das Arbeitertum hat ebenfalls so sehr unter wirtschaftlicher und politischer Not gelitten, daß dort die Aubildung einer gültigen Lebensform unmöglich war. Der Nationalsozialismus ist gewillt, auch dieser Seite des Lebens einen neuen Impuls zu geben, betont aber in Erkenntnis der Grenzen der Erziehungsfähigkeit der Erwachsenen stärker die Jugenderziehung, damit die kommende Generation ihre Lebensform im nationalsozialistischen Sinne finde. Wie sich unter diesem Einfluß die Gesittung von Mann und Frau in der Ehe gestalten wird, ist schlechthin nicht vorauszubestimmen. Es ist denkbar, daß eine starke Inanspruchnahme des Mannes zu öffentlichen Aufgaben und eine Erziehung der Frau zur Nichtanteilnahme an diesen Fragen zu größerer Selbständigkeit der Frau in allen die Familie betreffenden und damit auch in vermögensrechtlichen Dingen führt. Eine solche auf die Hausleitung der Frau gestützte, durch Aushäusigkeit der Männer und Gütertrennung gekennzeichnete Familienstruktur hatten z. B. die Spartiaten herausgebildet [39]. Anderseits ist eine mit Betonung der Mütterlichkeit in der Erziehung der Frau zwar nicht denknotwendig, aber erfahrungsgemäß eintretende äußere Unterordnung der Frau unter den Mann möglich und damit, wie die Geschichte lehrt, eine Stärkung der Rechte des Mannes am Frauengut. Schließlich bleibt noch die Frage einer gemeinschaftlichen

[38] Egger, Komm. z. schweizerischen Z. G. B. Erl. II 1 zu Art. 159.
[39] Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft S. 196.

Verwaltung von Ehegut offen, die neuerdings von Haff [40], Schubert [41] und zuletzt von Felgentraeger [42] eingehender erwogen wurde: sie bedingt naturgemäß eine Entscheidungsinstanz, als welche der Vormundschaftsrichter in Frage kommt. Auch wenn man nicht der Ansicht ist, daß eine derartige Einrichtung an sich ehewidrig ist, kann man einwenden, daß in der Vergangenheit von den verschiedenen im Bürgerlichen Gesetzbuche gewährten Rechten, das Vormundschaftsgericht anzurufen, wenig Gebrauch gemacht wurde [43]. Es ist nicht anzunehmen, daß Gründe zur Anrufung des Vormundschaftsgerichts entsprechend selten vorgelegen haben. Wahrscheinlich hielt im Einzelfalle die Furcht den schwächeren Eheteil von der Anrufung des Vormundschaftsgerichtes ab. Dann fragt es sich aber, ob nicht die gesetzliche Festlegung der Entscheidungsgewalt eines Ehegatten in Vermögensfragen psychologisch stärker dahin wirkt, daß die gesetzliche Ordnung — gegebenenfalls zugunsten des Schwachen — beobachtet wird.

Für die Gegenwart ist zu sagen, daß die patriarchalische Auffassung der personenrechtlichen Eheordnung keineswegs durch die jahrelangen Bestrebungen der Frauenbewegung erstorben ist [44] und sich vor allem noch im Kleinbürgertum findet, daß aber andererseits die genossenschaftliche Form der Ehe, die in vermögensrechtlicher Hinsicht darin zum Ausdruck kommt, daß die Frau frei widerruflich das Einkommen des Mannes verwaltet, in Arbeiterkreisen [45] vorkommt, und zwar auch in den unteren Gehaltsklassen der Geistesarbeiter, obwohl die Propagierung dieser Lebensform neuerdings fehlt. Es leuchtet ein, daß von der letzgenannten Eheauffassung aus zwar kein individualistisches Verwaltungsrecht der Frau allein, aber ein dem Zustimmungsrecht des Mannes entsprechendes Zustimmungsrecht der Frau bei Verfügungen des Mannes über dessen Gut als gemäße Form praktisch gehandhabt wird, also eine Form, die den neuen nordischen Rechten [46] etwa entspricht. Die Entscheidung für die eine oder andere Form ist zuletzt immer weltanschaulich bedingt. Wenn man bedenkt, daß

---

[40] Institutionen Bd. 2 S. 107.

[41] Die Hamburger ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des früheren Rechts, S. 78.

[42] Deutsches Recht 1935, S. 88.

[43] Nußbaum, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 128 S. 50; Nitzsche, Arch. f. d. ziv. Praxis Bd. 133 S. 208 für §§ 1358, 1379, 1402 BGB.

[44] So schon Rebstein-Metzger, Verhandlungen d. 36. Jur. Tags Bd. 1, S. 542.

[45] Munk, in: Verh. des 36. Jur. Tags, Bd. 2 S. 129.

[46] Vgl. über diese: Pappenheim, Arch. f. Rechts- u. Wirtschafts-Philosophie Bd. 13, S. 189. Auch Menzel in Gruchot Bd. 68, S. 644 f. (Dänemark), Neubecker, Finnlands Eherechtsreform (1921). Rippner in Gruchot Bd. 67, S. 281 f. (Schweden).

eine zunehmende freie Stellung der Frau in der Entwicklung des deutschen Rechts[47] liegt, so kann von der Seite der geistigen Grundlegung her die eine Verwaltung des Mannes ablehnende Richtung und die patriarchalische Richtung wenigstens als gleichwertig dargestellt werden. Es ist nicht angezeigt, aus den Statistiken über die Güterrechtsverträge, die mit Ausnahme der württembergischen und der kleinen bayerischen Bezirke[48] eine Vorherrschaft der Gütertrennungsverträge ergeben[49] zu schließen, die Bevölkerung wende sich gegen die patriarchalische Form des gesetzlichen Güterstandes. Diesen Verträgen liegen meist wirtschaftliche Erwägungen zugrunde[50]. Die Entscheidung zugunsten des einen oder anderen Prinzips wird denn auch vielleicht die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit beeinflussen, auf die in der Folge die Verwaltungsgemeinschaft untersucht werden soll.

b) Die wirtschaftliche Auswirkung des Verwaltungsproblems.

§ 9. Die Außenwirkung der Güterstände und das Verwaltungsproblem.

Wenn früher über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Güterstandes für die Verhältnisse während bestehender Ehe gesprochen wurde, stand unvermerkt immer die Frage im Vordergrund, wie ein Güterstand beschaffen sein müßte, um die wirtschaftliche Macht der Ehegatten nach außen möglich sicher zu stellen. Eine solche äußere wirtschaftliche Macht der Frau zu gewährleisten, erschien vor allem bedeutsam, wenn die Frau als Inhaberin eines selbständigen Erwerbsgeschäftes in die Ehe trat und dieses weiter zu führen wünschte. Für den Fall schien eine weitgehende Freiheit der Frau von allen verwaltungsrechtlichen Bindungen des Mannes erwünscht, und es wurde häufig Gütertrennung gefordert[51]. Der Angriff gegen das geltende Recht, der in dieser Forderung auf Gütertrennung liegt, ist unbegründet. Hat der Mann dem Betrieb des selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau zugestimmt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 1405 BGB.). Der Angriff ist teilweise begründet, wenn die Frau in einer der drei Gemeinschaftsformen lebt. Zwar findet § 1405 BGB. hier entsprechende Anwendung (§§ 1439; 1452; 1519 Abs. 2; 1525 Abs. 2; 1549; 1550 BGB.). Auch hier ist die Frau in der Verwaltung des Gesamtgutes selb-

[47] Martin Wolff, Familienrecht § 41 II 1.

[48] Schieck, Zeitschr. d. d. Notarvereins 1928, S. 299.

[49] Jußbaum, Arch. f. d. ziv. Prax. Bd. 128 S. 46; Nitzsche, a. a. O. Bd. 133, S. 206; Siefert, a. a. O. Bd. 132 S. 342.

[50] Vgl. unten S. 27.

[51] Daßler, Grundregeln des ehelichen Güterrechts, S. 28.

ständig, soweit ihr Erwerbsgeschäft in Frage steht und der Mann kann nicht störend eingreifen. Wohl droht aber ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit Gefahr insofern, als die Gläubiger des Mannes nach §§ 1459 bzw. 1530, bzw. 1549 BGB. Befriedigung aus dem Gesamtgut verlangen können und ihr Geschäftsvermögen angreifen können, soweit es zum Gesamtgut [52] gehört. Für das geltende Recht dagegen betrifft der Angriff im Grunde die Regelung, daß die Frau der generellen Zustimmung des Mannes zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts bedarf. Diese Entscheidung ist aber nicht güterrechtlicher, sondern personenrechtlicher Natur [53] und in § 1354 BGB. niedergelegt, wonach die Frau in den das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten der Entscheidung des Mannes zu folgen hat, es sei denn, daß das Verlangen des Mannes mißbräuchlich ist.

Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Macht des Mannes nach außen steht nicht eine Freistellung von Zustimmungsrechten in Frage, sondern es kommt darauf an, seinen Kredit nicht zu schmälern. Die Kreditfähigkeit des Mannes ist kein Problem der Verwaltung, sondern der Haftung, hängt aber insofern mit der Verwaltung zusammen, als den Verwaltungsbefugnissen des Mannes am Gesamtgut einer Gütergemeinschaft eine Haftung des Gesamtgutes entspricht. Häufig wurde, wenn ein Wirtschaftsbetrieb des Mannes in Frage stand, die Gütertrennung als kreditschädigend angesehen [54]. Worin die Kreditschädigung gegenüber dem gesetzlichen Güterstand liegt, ist nicht einzusehen. Die Auffassung erklärt sich z. T. aus der bereits erwähnten irrigen Auffassung der Bevölkerung, bei der Verwaltungsgemeinschaft hafte das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes und werde durch den Gütertrennungsvertrag den Gläubigern des Mannes entzogen [55]. Ein weiterer Grund für die Empfindung, die Gütertrennung wirke kreditschädigend, liegt in der von Lütkemann [56] berichteten Praxis der Gerichtsvollzieher, von einer Pfändung der in einem Gütertrennungsvertrage als der Frau gehörig bezeichneten Sachen Abstand zu nehmen, sodaß diese Zugriffsobjekte den Gläubigern entzogen werden. Diese Praxis ist nicht richtig: Der Gerichtsvollzieher muß auf Grund der Eigentumsvermutung des § 1362 BGB. zunächst alle im Besitz der Ehegatten befindlichen Sachen pfänden ohne Rücksicht auf den Güterstand und die Frau

[52] Katzenstein: Wie gestalten sich die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, wenn die Ehefrau selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt? S. 63.

[53] Katzenstein, a. a. O. S. 49.

[54] Vgl. Hörner, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 129, S. 342; wohl auch Nußbaum, a. a. O. Bd. 130 S. 339.

[55] Schubert, a. a. O. S. 65.

[56] Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit Jahrg. 21 S. 156 ff.

auf die Rechtsbehelfe zur Wiederaufhebung der Pfändung verweisen, da der Gütertrennungsvertrag, selbst wenn er die der Frau gehörigen Sachen bezeichnet, keinen einwandfreien Eigentumsnachweis der Frau darstellt[57]. Schuld an der Schmälerung des Kredits trägt hier nicht die Wahl eines oder des anderen Güterstandes, sondern der Wechsel des Güterstandes z. Zt. geschäftlichen Niedergangs, der einem erfahrenen Gläubiger als Mittel zur Verschiebung von Eigentum unter den Gatten bekannt ist, weil der Gütervertrag mit der Aufnahme eines falschen Bestandverzeichnisses über das Frauengut verbunden werden kann.

Als der den Gläubigern günstigste Güterstand wird häufig die Gütergemeinschaft angegeben, weil hier als Korrelat zu den fast unbeschränkten Verwaltungsrechten des Mannes das Gesamtgut für seine Schulden haftet. Daßler[58] weist aber richtig darauf hin, daß dies nur für die Gläubiger günstig ist, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft gesetzlicher Güterstand wäre. Bei vertraglicher Vereinbarung kann dieser Vorteil wegen des fehlenden öffentlichen Glaubens des Güterrechtsregisters durch Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft bei geschäftlichem Niedergang illusorisch gemacht werden.

So notwendig es natürlich für den Verkehr ist, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen und eine güterrechtliche Regelung zu treffen, die den Anforderungen des Verkehrs gerecht wird, so wenig ist es Aufgabe des Güterrechts, die Kreditfähigkeit des einzelnen Ehegatten zu erhöhen. Wenn das zur Erhaltung eines Geschäfts notwendig ist, können die Ehegatten einander durch freiwillig zu gewährende Darlehen oder Bürgschaften helfen. Der Ausnutzung der erleichterten Schiebungsmöglichkeit zu begegnen, ist Sache eines richtig gehandhabten Gläubigeranfechtungsrechts. Der häufiger gehörte Einwand, es sei nicht anständig, wenn die vermögende Frau nicht die Schulden ihres Mannes bezahle, ist, zum mindesten wirtschaftlich gesehen, ungerecht. Wenn die Frau reich ist und in einem Güterstand auf der Grundlage der Gütertrennung lebt (im gesetzlichen Güterstand oder reiner Gütertrennung), also die Früchte der geschäftlichen Handlungen ihres Mannes nicht teilt[59], ist nicht einzusehen, warum es vom Standpunkt gesunder Wirtschaftsmoral nötig wäre, daß sie ihr

---

[57] Auch Schubert, a. a. O. S. 65 hält die Gütertrennungsverträge für (unzweckmäßige) Dokumente zur Widerlegung der Vermutung des § 1362 BGB.

[58] a. a. O. S. 30.

[59] Sie teilt sie nicht einmal mittelbar, indem der Mann sie unterhält, da sie ja — immer ihren Reichtum vorausgesetzt — dem Manne die Nutzungen ihres Gutes bzw. einen Betrag zu den ehelichen Lasten gewährt.

Eingebrachtes zum Verluste hergibt. Es genügt für die Sicherheit des Verkehrs völlig, wenn die Gläubiger wissen, wie weit sie Ehegut erfassen können[60]. Möglichst viel davon zu erfassen, ist nur individuelles Gläubigerinteresse.

§ 10. Das Verwaltungsproblem im Innenverhältnis.

Hat also die Volksgemeinschaft nur ein beschränktes Interesse an der Außenwirkung der Güterstände während bestehender Ehe, so hat sie doch aus ihrem Willen zur Gesundung der Familie heraus ein Interesse daran, „die wirtschaftliche Macht der Ehegatten zur Förderung der Aufgabe des Ehestandes nutzbar zu machen", wie Lange[61] es formuliert. Es ist daher nötig, auf die „Aufgabe des Ehestandes" einzugehen, um den Sinn dieser Fragestellung aufzuhellen. Das BGB. hat darauf verzichtet, eine Aufgabe des Ehestandes zu formulieren, wie es das ALR. in § 1 II 1 versucht hat mit dem Ausspruch, Hauptzweck der Ehe sei die Erzeugung und Erziehung der Kinder. Es entsprach der naturrechtlichen Auffassung des ALR., die die Ehe als Vertrag ansah, sich über den Vertragszweck auszusprechen[62]. Daß das BGB. die Erzeugung und Erziehung der Kinder nicht als Hauptaufgabe der Ehe ansieht, ergibt sich aus der Rechtssprechung zur Eheanfechtung wegen Irrtums über die Zeugungsfähigkeit des Mannes oder die Unfruchtbarkeit der Frau, die die Rechtssprechung versagt hat[63]. Gerade diese Rechtssprechung hat unter nationalsozialistischem Einfluß Kritik erfahren[64], und die Vorschläge, nicht mit Kindern gesegnete Ehen als Fehlehen unter erleichterten Bedingungen zu scheiden[65], — eine Folgerung, die auch das ALR. aus seinem Satz über den Hauptzweck der Ehe gezogen hat, — deuten darauf hin, daß die Auffassung des ALR. im Vordringen begriffen ist.

Die Entscheidung, die eine künftige Gesetzgebung über diesen Punkt treffen wird, kann aber die Frage nach der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des ehelichen Vermögens entscheidend beeinflussen. Dient das Vermögen der Ehegatten der Verwirklichung der sittlichen Lebensgemeinschaft in ihren vielfachen Beziehungen, und werden die für die Aufzucht der Kinder erforderlichen Mittel — wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch — durch Regelung des Unterhaltsanspruchs der Kinder und deren Erb- und Pflicht-

---

[60] Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, S. 381.

[61] Nat. soz. Handbuch, S. 955.

[62] v. Marchtaler, Das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft und sein Schutz, S. 8.

[63] Vgl. Komm. v. RGR. § 1333, Erl. 5.

[64] Lange, Nat. soz. Handbuch, S. 953.

[65] Gfrörer, Deutsches Recht 1934, S. 153; a. M. Thiersch, J. W. 1934, S. 1626.

teilsrecht sichergestellt, so ist eine verhältnismäßig individualistische Güterrechtsgestaltung möglich, da die Verwirklichung der Ehegemeinschaft, die von Marchtaler in Anlehnung an die Smendsche Lehre von der Integration im Staatsleben als „Integrationsprozeß“ [66] dargestellt hat, umso lebendiger ist, je freiwilliger die sittliche und vermögensrechtliche Leistung des einzelnen Ehegatten gewährt wird.

Soll aber das Vermögen der Gatten vorwiegend einer festumrissenen Aufgabe — der Aufzucht der Kinder — dienstbar gemacht werden, so kann das nur so verstanden werden, daß ein Interesse des Staates daran besteht, daß die Eltern über den zu gewährenden Unterhalt hinaus Mittel des ehelichen Vermögens, die ihnen sonst zu frei zu bestimmenden Zwecken zur Verfügung stehen, für die Aufzucht der Kinder bereit stellen. Dem würde eine größere Geschlossenheit des ehelichen Vermögens, etwa durch Vereinheitlichung der Verwaltung in der Hand des Mannes mit einer Bindung seiner Verwaltungsrechte an die genannten Zwecke der ehelichen Gemeinschaft dienen. Die größere Geschlossenheit durch Alleinverwaltung des Mannes ist insofern im geltenden Recht gesichert, als die Zustimmung der Frau zu seinen Verfügungen bei ihrer Weigerung vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann (§ 1379 BGB.), während das Entsprechende zugunsten der Frau nach § 1402 BGB. nur gilt, wo es sich um die persönlichen Angelegenheiten der Frau handelt, also nicht bei Angelegenheiten im Interesse der Zwecke des Ehestandes. Es gibt aber nach geltendem Recht keine Handhabe, den Mann zu veranlassen, das ihm anvertraute Vermögen wie auch das eigene für die Zwecke des Ehestandes nutzbar zu machen. Das Ziel läßt sich auch nicht durch Einflußnahme auf die Verwaltung erreichen, da erweiterte Zustimmungsrechte der Familie (etwa der Erben) zu seinen Verfügungen zwar negativ einige Wirkung hätte, schädliche Verfügungen hintan zu halten. Sie würden allerdings in unseren entwickelten Rechtsverkehr schwere Hemmungen bringen, und wir kennen eine derartige Verfangenschaft zugunsten der Erben sogar im Mittelalter nur für Liegenschaften [67]. Einen positiven Einsatz von Mitteln für bestimmte Zwecke würden aber auch solche Rechte nicht erzwingen können. Das von Lange angedeutete Problem ist also von der Verwaltung her nicht lösbar. Es wird sich vielleicht bei der Frage der Erhaltung des Vermögens für die Kinder klären, eine Frage, die bei der Erörterung der Verhältnisse bei Auflösung der Ehe zu besprechen sein wird.

---

[66] v. Marchtaler, a. a. O. S. 3.

[67] v. Schwerin, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, S. 272.

§ 11. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Verwaltungsproblems.

Die Frage, ob die Verwaltungsgemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht der Ehegemeinschaft gerecht wird, hat aber darüber hinaus noch die Bedeutung, ob die Regelung einer einheitlichen Verwaltung getrennter Gütermassen eine Vielzahl der ehelichen Verhältnisse erfaßt. Die Antwort hängt davon ab, wie häufig der Fall ist, daß die Frau ein zu nutzendes Vermögen mit in die Ehe bringt. Es gibt keine Statistik über die Mitgiften. Die Frage ist nur annähernd zu erhellen, wenn man bedenkt, daß 8 bis 9/10 der Einkommen RM. 3000,— jährlich nicht übersteigen[68], und daß die Sparmöglichkeiten, die vorhanden sein müssen für Eltern in dieser Einkommensstufe, die eine Tochter aussteuern wollen, ausfallen. Aufschluß, wie weit das Verwaltungsproblem aktuell ist, gibt auch eine vom Statistischen Reichsamt für die Jahre 1927/28 herausgegebene Aufstellung über die Lebenshaltung von zweitausend Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenhaushaltungen. Diese Aufstellung, die weniger eine Vielzahl von Fällen, als typische Fälle erfassen will, ist gerade deswegen für uns brauchbar. Sie zeigt, daß in Arbeiterfamilien fast in 45,9 % der Fälle die Frau mit zum Unterhalt der Familie beiträgt[69], in den Angestelltenhaushaltungen in 15 % der Fälle[70], in den Beamtenfamilien in 12 % der Fälle[71]. Diese Zahlen werden nicht erheblich gesunken sein, weil es sich nach Angabe des Statistischen Reichsamts selten um ganztägige Lohnarbeit der Frauen handelt, die auf Grund neuerer arbeitspolitischer Bestrebungen Männern übertragen sein könnte, sondern weil das Einkommen vorwiegend aus Aufwartung, Waschen, Nähen herrührt, also aus Arbeitsleistungen, die auch heute noch ausschließlich von Frauen besorgt werden. Ueberlegt man, daß 53,6 % aller männlichen Erwerbspersonen (verheiratete und unverheiratete) im Jahre 1925 Arbeiter waren — nach der Berufszählung von 1933 sind es sogar 55 %[72], — so ergibt sich trotz des vergröberten Bildes, das derartige Zahlen geben, daß die Verwaltungsgemeinschaft nur eine geringe Zahl von Ehen erfaßt, während die Mehrzahl der Bevölkerung praktisch in Gütertrennung lebt: eingebrachtes Gut der Frau ist nicht vorhanden;

---

[68] Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung 5. Jahrg. (1922) S. 27. Die Zahl ist der Lohn- und Einkommensteuerstatitik der Jahre 1926 und 1928 entnommen. Nach Angabe des Instituts, a. a. O. S. 28 haben sich die Zahlen bis 1932 so gut wie gar nicht verändert.

[69] Die Lebenshaltung von 2000 Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenhaushaltungen S. 17.

[70] a. a. O. S. 29.

[71] a. a. O. S. 41.

[72] Die Zahlen ergeben sich aus den Angaben des Statistischen Jahrbuchs 1934 S. 19 unten.

der Arbeitsverdienst der Frau ist in der kurzen Spanne, bevor er verzehrt wird, Vorbehaltsgut nach § 1367 BGB. Für diese Ehen liegt das Schwergewicht des Güterrechts in der Sicherstellung nach Auflösung der Ehe, während die „Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Macht der Ehegatten" für die Aufzucht der Kinder durch die gesetzliche Regelung der Unterhaltspflicht erreicht wird.

IV. Das Gemeinschaftsteilungsproblem, dargestellt an der Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 12. Die Unterschiede in der Lage nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten und nach Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Die Auflösung der Ehe stellt die Rechtsordnung vor die Frage, ob die wirtschaftliche Einheit, die fast jeder Güterstand während Bestehens der Ehe herstellt, völlig zerrissen werden soll oder ob Nachwirkungen des nunmehr gelösten Ehebandes, etwa in Gestalt einer Teilung des errungenen Gutes, erwünscht sind. Die Frage gibt Anlaß zu der zweiten, ob die Regelung dieselbe sein wird für die Auflösung der Ehe durch Tod, wie für die Auflösung der Ehe durch Scheidung, und inwieweit die konkrete Situation, etwa das Vorhandensein von Kindern oder die Beurteilung der Schuld an der Scheidung, berücksichtigt werden soll.

Das geltende Recht läßt die güterrechtliche Auseinandersetzung nach Auflösung der Ehe grundsätzlich in allen Güterständen unabhängig vom Auflösungsgrund vor sich gehen. Die durch den Tod eines Ehegattens geschaffene Lage wird bei der allgemeinen Gütergemeinschaft berücksichtigt, indem hier die Einrichtung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine im Belieben des überlebenden Gatten stehende (§ 1484 BGB.) Hinausschiebung der Auseinandersetzung möglich macht, eine Regelung im Sinne des Nachwirkungsgedankens, die auch für die Fahrnisgemeinschaft vereinbart werden kann (§ 1557 BGB.).

An sich geht die Auseinandersetzung auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft vom Auflösungsgrund unbeeinflußt vor sich. Die Veranlassung der Auflösung durch Scheidung wird berücksichtigt in der Gewährung des Wahlrechts des § 1478 Abs. 1 BGB. an den nichtschuldigen Ehegatten, an Stelle des Anteils am Gesamtgut den Wert seines eingebrachten Gutes erstattet zu verlangen. Diese Vorschrift ist auf die Auseinandersetzung der Fahrnisgemeinschaft entsprechend anwendbar. (§§ 1549; 1478 BGB.), nicht dagegen auf die Auseinandersetzung der Errungenschaftsgemeinschaft[73], die ja eingebrachtes Gut der Ehegatten nicht enthält (§ 1519 BGB.).

[73] Mettin, Die vermögensrechtliche Stellung der geschiedenen Frau in den modernen Rechten, S. 53.

Der in früheren Rechten vorkommende Gedanke einer Angleichung der Lage bei Auflösung der Ehe durch Scheidung an diejenige bei Auflösung durch Tod, indem nämlich der an der Scheidung schuldige Gatte als tot betrachtet wurde und dem nichtschuldigen sein Erbteil verfiel[74], ist unserem Rechte fremd. Es stört der Anklang an eine private Scheidungsstrafe, die erst allmählich zu dem Entschädigungsgedanken verflachte[75]. Anklänge an diese Regelung finden sich heute noch in dem aus Billigkeit gewährten Unterhaltsanspruch des nichtschuldigen Ehegatten gegen den alleinschuldigen bei Scheidung der Ehe (§ 1578 BGB.). Diese Regelung ist zwar nicht als Nachwirkung der Ehe gedacht, da der Gesetzgeber an sich die völlige Aufhebung der Beziehungen zwischen den Ehegatten für erwünscht hält[76]. Der Charakter des Unterhaltsanspruchs als eines reinen Billigkeitsanspruchs zeigt sich besonders darin, daß er von der Bedürftigkeit des nichtschuldigen Ehegatten abhängig gemacht wird (§ 1578 BGB.). Eine Hinneigung zu dem Gedanken der Nachwirkung des Ehebandes macht sich aber neuerlich bemerkbar in den Bestrebungen, die Unterhaltsregelung nach Auflösung der Ehe durch Scheidung vom Verschulden an der Scheidung zu lösen[77].

Dieser Unterhaltsanspruch des nichtschuldig geschiedenen Ehegatten wie auch das Erbrecht des Ehegatten muß in Betracht gezogen werden, um die gesamte vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten nach Auflösung der Ehe zu beurteilen. Für die güterrechtliche Regelung wird aber nicht allein der Gedanke einer vermögensrechtlichen Sicherstellung der Ehegatten nach Auflösung der Ehe maßgebend sein, sondern in erster Linie die nunmehr gegebene persönliche Stellung. Diese ist bei Auflösung der Ehe durch Tod und bei Auflösung durch Scheidung grundsätzlich verschieden.

Bei der Auflösung der Ehe durch Tod ist die persönliche Stellung des überlebenden Ehegatten vor allem davon beeinflußt, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Das Vorhandensein von unmündigen Kindern gewährleistet den Fortbestand des familienrechtlichen Bandes der Kleinfamilie. Ihr Haupt ist der überlebende Ehegatte. Das ist für den Ehemann als Inhaber der elterlichen Gewalt selbstverständlich (§ 1627 BGB.); die Frau erhält diese Stellung erst beim Tode des Mannes mit der alleinigen elterlichen Gewalt (§ 1684 Abs. 1, Ziff. 1 BGB.). Aber auch innerhalb des größeren Verbandes der Mannes- wie der Frauensippe steht der

---

[74] v. Roth, System des Deutschen Privatrechts, S. 258, (Bd. 2).

[75] v. Roth, a. a. O.

[76] Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 4, S. 617 ff.

[77] Gfrörer, Deutsches Recht 1934, S. 153.

Ueberlebende als Glied, das die Verbindung der übrigen Sippeangehörigen zu seinen und des Verstorbenen Kindern herstellt. Sind dagegen keine Kinder vorhanden, so ist für den überlebenden Ehegatten das Band, das ihn mit der Sippe des anderen verband, tatsächlich zerstört. Die Situation nach Auflösung der Ehe durch Tod ist statistisch für die Frau von größerer Bedeutung als für den Mann. Die durchschnittliche Lebenserwartung der Männer ist geringer als die der Frauen [78], und das Heiratsalter der Frauen ist durchschnittlich niedriger als das der Männer [79], sodaß mehr Witwen als Witwer vorhanden sind [80], zumal ein Ausgleich, der sich früher durch Tod der Frauen im Wochenbett herstellen konnte, durch die Fortschritte der Medizin in Wegfall gekommen ist. Es ist daher gerechtfertigt, die Lage unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Frau zu erörtern.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung ist die Kleinfamilie tatsächlich in jedem Falle zerstört, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, da auch im Falle einheitlicher Personensorge eine Konzentration der Elternstellung auf den sorgeberechtigten Ehegatten nicht, wie beim Todesfall auf den Ueberlebenden, eintritt. Zur Erörterung steht nunmehr die Einzelstellung der getrennten Ehegatten, die allerdings ihre Prägung erhält durch die Innehabung der Personensorge für die Kinder.

Aus dieser Unterscheidung heraus soll die Fragestellung für die gekennzeichneten Situationen gesucht werden.

§ 13. Die Lage nach Auflösung der bekinderten Ehe durch Tod eines Ehegatten.

Wird die Ehe durch Tod aufgelöst und sind Kinder vorhanden, so entsteht für die vermögensrechtliche Ordnung die Schwierigkeit, einem doppelten Erfordernis gerecht zu werden. Der Gedanke, daß der überlebede Ehegatte die Gemeinsamkeit der Kleinfamilie repräsentiert, auch wo die elterliche Gewalt sich wegen Mündigkeit der Kinder erledigt hat, verlangt eine vermögensrechtliche Sicherung des Ueberlebenden unabhängig von der selbstverständlichen Unterhaltspflicht der Kinder. Diese Sicherung ist besonders wichtig in einer Zeit, wo Formulierungen wie „Die Vergreisung des deutschen Volkes" oder „Die Belastung der jungen Generation mit der Ernährung der übergroßen erwerbsunfähigen alten Generation", die an sich bevölkerungsstatistisch richtigen Erkenntnissen entsprechen, in dem Munde einer selbstbewußten Jugend zu Schlagwörtern werden können, die eine freudige

[78] Vgl. die Zahlen im Statistischen Jahrbuch für 1934 S. 34 und 35.
[79] Vgl. die Zahlen im Stat. Jahrbuch für 1934, S. 30 unten.
[80] Vgl. die Zahlen für 1910 und 1925 Stat. Jahrbuch 1934, S. 12 unten.

Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht in Frage stellen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit von der jungen Generation kann aber zu einer Verkümmerung der Altersgeneration führen, die im Interesse der geistigen Leistung der Nation nicht erwünscht ist.

Das geltende gesetzliche Güter- und Erbrecht trägt diesem Gedanken nur geringe Rechnung. Der überlebende Ehegatte erhält keinen Anteil am errungenen Ehegut. Sein Erbteil beträgt neben den Kindern 1/4. Er hat auch keinen Anspruch auf den Voraus, der bei der Erbauseinandersetzung an die Kinder fallen kann (§§ 1931, 1932 BGB.). Es ist richtig, daß eine Sicherung dann nicht so wichtig ist, wenn die Frau Eigenvermögen hat oder der Mann noch eine mit dem Alter nicht beeinträchtigte Verdienstmöglichkeit — die Fälle, von denen das Gesetz ausgeht, die aber — wie bereits dargelegt [81] — nicht häufig sein können.

Daß der Gedanke einer bevorzugten Stellung des überlebenden Gatten deutschrechtlichem Gedankengut entspricht, zeigt die Stellung des überlebenden Gatten in der fortgesetzten Gütergemeinschaft [82] und sein Recht, bei der Auseinandersetzung das Gesamtgut zum Taxwert zu übernehmen (§ 1502 BGB.). Dementsprechend ist auch eine Stärkung der Stellung des überlebenden Ehegatten über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus in der Bevölkerung offenbar erwünscht [83]. Das sogen. Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig als Vorerben und die Kinder auf den Ueberrest einsetzen (§§ 2136; 2137 BGB.) ist sehr verbreitet [84] und hat zuweilen die fortgesetzte Gütergemeinschaft verdrängt, weil es dem überlebenden Ehegatten, der die Stellung eines befreiten Vorerben hat (§ 2137 BGB.), größere Freiheit, z. B. die freie entgeltliche Verfügung über Grundstücke gewährt [85], die ihm bei der Fortsetzung der Gütergemeinschaft versagt ist (§§ 1487; 1445 BGB.). Nußbaum [86] berichtet von einer Praxis, die die Stellung des überlebenden Ehegatten gegenüber den Kindern noch mehr stärkt: der Ueberlebende wird zum Alleinerben und die gemeinschaftlichen Kinder zu Erben des Ueberlebenden eingesetzt. Förderung erfuhr diese Praxis durch die Haltung des Reichsgerichts, das die Eintragung grundbuchlicher Verfügungen des befreiten Vorerben von dem Nachweis abhängig macht, daß die Nacherben die Verfügung genehmigt oder ihre Entgeltlichkeit

---

[81] Vgl. oben S. 31 f.

[82] Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist im Interesse des überlebenden Ehegatten eingeführt, nicht im Interesse der Abkömmlinge: Motive, Bd. 4, S. 440.

[83] Nußbaum, Das Nießbrauchrecht, S. 6.

[84] Segall, in: Arch. bürg. Recht, S. 438; Schuppenhauer, Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1928, S. 444.

[85] Nußbaum, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 130, S. 338, 339.

[86] Das Nießbrauchrecht, S. 7.

anerkannt haben (§§ 2113 Abs. 2; 2136 BGB.)[87]. In der Richtung, dem überlebenden Gatten eine möglichst freie Stellung zu verleihen, liegt auch die von Segall[88] für Baden berichtete Uebung, die Existenz eines Nachlasses durch den Abschluß gütergemeinschaftlicher Eheverträge zu verhindern, um ein Einschreiten des Nachlaßgerichts nach § 46 Bad. Rechtspol. Ges. (auf Grund Art. 14 E. G. z. BGB.) zum Schutze minderjähriger und abwesender Erben auszuschließen[89]. Hier wird die Beschränkung des überlebenden Ehegattens in der Verfügung über Grundstücke als die geringere Belästigung in Kauf genommen. — Als ungeeignet zur Sicherung der freien Sphäre des überlebenden Gatten bezeichnet Nußbaum[90] den Erbschaftsnießbrauch, weil eine Verfügungsbefugnis des Nießbrauchers abgesehen von § 1048 BGB. nicht gegeben ist.

Der Uebergang eines Anteils einer Gütergemeinschaft auf den überlebenden Ehegatten oder dessen erhöhtes Erbrecht in den dargestellten verschiedenen Formen, kann zu einem Uebergang von Sippenvermögen des Verstorbenen in die fremde Sippe führen, wenigstens dann, wenn wie im geltenden Recht bezüglich des Erbteils oder Gemeinschaftsanteils Testierfreiheit besteht. Die Erhaltung des Vermögens in der Sippe kann aber bedeutsam sein in eugenischer Hinsicht: der Staat hat ein Interesse an der Erhaltung des Vermögens einer sparsamen, tüchtigen Sippe, an der Bildung von „Familienerbe", das die Aufzucht der Nachkommenschaft unter günstige Bedingungen stellt und so im Sinne einer gesunden Familienauslese wirkt[91]. Nicht nur die Erhaltung vorhandenen Vermögens in der Sippe allein, sondern auch seine Weitergabe an den zur Familiengründung Berufenen in jüngerem Alter ist rassehygienisch wichtig, da erfahrungsgemäß die Kinderfreudigkeit bei späterem Heiratsalter der Ehegatten geringer ist[92]. Diese eugenischen Gründe können dazu führen, eine wirtschaftliche Stärkung des überlebenden Ehegatten für unerwünscht zu halten, da sie auf Kosten der wirtschaftlichen Kraft des jungen Sippeangehörigen erfolgt. Eine Steigerung dieses Gedankens liegt in der Praxis, schon zu Lebzeiten des überlebenden Gatten oder gar zu Lebzeiten des Erblassers die Gesamtnachfolge in das Sippenvermögen durch den jungen Sippeangehörigen vorweg zu nehmen und den Erblasser bzw. dessen Ehegatten in ihrer vermögensrechtlichen Stellung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

---

[87] Nußbaum, a. a. O. mit Zitaten.

[88] a. a. O. S. 433.

[89] Schuppenhauer, a. a. O. empfiehlt die allgemeine Gütergemeinschaft, um das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge auszuschließen.

[90] a. a. O. S. 7.

[91] Lenz in: Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, Bd. 2, S. 436.

[92] vgl. Lenz, a. a. O. S. 161.

Dem Gedanken der Erhaltung des Sippenvermögens entspricht das verringerte Erbrecht des Ehegatten neben den Kindern im geltenden Recht (§ 1931 BGB.). Die Förderung früher Familienbildung erreicht ein Anerbenrecht durch ungeteilten Erbgang bezüglich des Hofes und Beschränkung des überlebenden Ehegatten auf ein Altenteil — eine Regelung, die sich in bäuerlichen Verhältnissen bewährte und neuestens durch das Reichserbhofgesetz für Erbhofbauern zwingend eingeführt worden ist. Eine Steigerung dieses Gedankens enthält die Uebung der Uebergabeverträge zu Lebzeiten des Bauern, die ebenfalls das Reichserbhofgesetz besonders berücksichtigt (§ 37 Abs. 3 R.Erbh.Ges.).

Eine alle Verhältnisse erfassende Gesetzgebung hat ein Interesse an beiden Momenten, an der Sicherung der freien Lebensgrundlage des überlebenden Ehegatten über den bloßen Unterhaltsanspruch gegen die Kinder hinaus, anderseits an der Erhaltung des Sippenvermögens und der frühen Heiratsmöglichkeit der jungen Generation. Es wäre materialistisch gedacht, dem eugenischen Gedanken das sittliche Moment zu opfern, wie es anderseits lebensfremd wäre, eugenische Forderungen zugunsten einseitiger Sicherung der alten Generation zu vernachlässigen.

Eine Synthese auf dem Gebiete des bäuerlichen Anerbenrechts hat das Recht für bäuerliche Ehen des vormaligen Fürstentums Osnabrück, der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim und der altmünsterischen Landesteile der Provinz Hannover versucht: der Gemeinschaftsanteil des verstorbenen wuchs dem überlebenden Ehegatten an (Konsolidation), und nach dessen Tode ging der Hof ungeteilt auf den Anerben über[93]. Diese Lösung empfahl wohl auch Gierke[94], um die Zersplitterung bäuerlichen Grundeigentums durch Anfall eines Gütergemeinschaftsanteils an den überlebenden Gatten auszugleichen. Das Reichserbhofgesetz, das eine Sicherung der überlebenden Ehefrau durch Gemeinschaftsbeteiligung nicht zuläßt[95], sieht dennoch eine zeitliche Sicherung des überlebenden Ehegatten vor, in dem der Erblasser ihm bis zum 25. Lebensjahr des Anerben die Verwaltung und Nutznießung des Hofes vermachen kann, wenn der überlebende Vater oder Mutter des Anerben ist (§ 26 R.Erbh.Ges.). § 13 der 2. Durchf.V.O. dehnt die Möglichkeit einer derartigen Anordnung der Verwaltung und Nutznießung auf Lebenszeit des Ueberlebenden aus, wenn weder Sohn noch Tochter des Erblassers Anerben sind, vorbehaltlich der Aufhebungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2, 2. Durchf.V.O. Wie sehr auch in bäuerlichen Kreisen eine erhöhte Sicherung der Ehegatten, vor allem der Frau, erwünscht

---

[93] Wellenkamp, J. W. 1914, S. 630.
[94] Entwurf, S. 417.
[95] S. oben, S 13.

ist, zeigt der Aufsatz von Zimmer[96], der einen Mustergütervertag enthält, in dem der Erbhofbauer sich verpflichtet, sein Leben zugunsten der Ehefrau zu versichern, und die Prämien aus seinen laufenden Einkünften zu zahlen[97]. Trotzdem ist hier eine Zersplitterung des Sippenvermögens vermieden und die frühe Heirat des Anerben möglich.

Das Reichserbhofgesetz hat für bäuerliche Verhältnisse zunächst zugunsten des eugenischen Moments entschieden und die Sicherung des Ehegatten ausgleichsweise geregelt. Für nichtbäuerliche Familien ist das Kräfteverhältnis anders: das rassehygienische Prinzip wird nur in bäuerlichen Verhältnissen durch eine vom Gesetz geförderte Konstanz des Sippevermögens verwirklicht, da hier tatsächlich alte Bauerngeschlechter einen Besitz haben halten können. In der Industrie und im Handwerk scheint eine weitgehende Förderung der Konstanz des Sippenvermögens nicht in dem gleichen Maße eugenisch wirksam zu sein: das amerikanische Sprichwort „Three generations — from overall to overall" (drei Generationen — vom Arbeitskittel bis wiederum zum Arbeitskittel) kennzeichnet die Erfahrungstatsache, daß erfolgreiche Unternehmerfamilien in verhältnismäßig kurzer Zeit von anderen Unternehmern verdrängt werden[98]. Es gibt über diese Erscheinung nur wenige Untersuchungen[99], sie ist aber Gemeingut der Sozialwissenschaft. Die Tatsache ist verschieden zu bewerten, je nachdem, wie man sie zu erklären sucht: Läge der Grund in dem Aussterben der Unternehmerfamilien — es ist ja charakteristisch, daß die höher Begabten sich in geringerem Maße fortpflanzen, als die minder Begabten[100] — so könnte man hoffen, die aktive nationalsozialistische Bevölkerungspolitik würde hier einen Wandel schaffen, und man könnte der Erscheinung in diesen Betrachtungen verringerte Bedeutung beimessen. Dagegen spricht, daß zwar die Stadtbevölkerung nie die Kinderzahl der Landbevölkerung erreichte, daß aber der große Geburtenrückgang in Deutschland erst um etwa 1880 einsetzt[101], während die Verdrängung von Unternehmerfamilien wie auch von Handwerkerfamilien schon in der Mitte und im Anfang des 19. Jahrhunderts zu beobachten ist. Anscheinend ist es der stärkere Wettbewerb in den nichtbäuer-

[96] Deutsche Notarzeitung 1933, S. 754 ff.: ähnlich Hase, J. W. 1934, S. 392.

[97] Zimmer, Deutsche Notarzeitschrift 1933, S. 767.

[98] Schumpeter, Theorie d. wirtsch. Entwicklung, S. 238, 239.

[99] Schumpeter nennt Chapman und Marquis: The recruting of the employing classes from the ranks of the wage earners. Journal of the R. Statistical Society 1913.

[100] Vgl. die Ziffern bei Lenz, a. a. O. S. 143.

[101] Vgl. die Zahlen bei Johannes Müller im Handwörterbuch d. Staatsw. unter „Geburtenrückgang".

lichen Berufen, der vor allem in der Industrie eine Auslese nach der Leistung herbeiführt und einen häufigeren Wechsel in der Führung eines Geschäftes oder gewerblichen Betriebes erfordert. In diesen Ausleseprozeß hemmend einzugreifen, hat die Gesetzgebung keinen Anlaß, und erst kürzlich hat Darré sich in einer Rede [102] gegen das Schlagwort von „Erbhöfen der Wirtschaft" gewandt, das die Bestrebung zum Ausdruck bringt, auch in der Wirtschaft gesetzliche Bestimmungen zur Erhaltung von Betrieben in der Hand einer Sippe einzuführen. Ist aber die Konstanz des Sippenvermögens in industriellen und gewerblichen Betrieben nicht natürlich, so braucht auf sie keine derartige Rücksicht genommen zu werden, daß man die Abschichtung eines Beteiligungsanteils beim Tode des Inhabers an seine Ehefrau fürchtet. Um wirtschaftliche Erschütterungen zu vermeiden, könnte eine Hinausschiebung der Auseinandersetzung durch eine der Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft entsprechende Einrichtung erreicht werden [103]. Der völligen Entfremdung des Anteils der Frau von der Sippe des Mannes endlich könnte eine Beschränkung der Testierfreiheit begegnen [104], die ohnehin bei der Reform des Erbrechts im Vordergrund des Interesses steht [105].

§ 14. Die Lage nach Auflösung der kinderlosen Ehe durch Tod eines Ehegatten.

Bei Auflösung der unbekinderten Ehe durch Tod eines Ehegatten erhöht sich nach geltendem Recht der Erbteil des überlebenden Gatten auf Kosten der Sippe des Verstorbenen (§ 1931 BGB.). Das Bürgerliche Gesetzbuch folgt hier dem zur Zeit seiner Entstehung in Deutschland überwiegend geltenden Recht [106]. Diese Regelung scheint auch während der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als billig empfunden worden zu sein: Winkler [107] berichtet von württembergischen Ehe- und Erbverträgen, die zwar den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben einsetzen, ihm aber bei kinderloser Ehe aufgeben, den in der zweiten Ordnung gesetzlich erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen einen sogen. Rückfall als Vermächtnis bar auszuzahlen. Hier scheint ein völli-

---

[102] Vor der Akademie für Deutsches Recht (noch nicht gedruckt).

[103] Dafür, daß eine fortgesetzte Gemeinschaft auch bei Güterständen erwünscht sein kann, denen an sich nicht eine Gemeinschaftsform zugrunde liegt, auch Martin Wolff, Familienrecht § 41 II 1 d.

[104] So auch Sachse, in: Gruchot Bd. 70 S. 603; auch das schweizerische BGB. bestimmt, daß das der Frau zugebilligte Dritteil des Vorschlages „der Frau und ihren Nachkommen" gebührt. Vgl. dazu Egger, Erl. 3 zu Art. 214.

[105] Felgentraeger, a. a. O. S. 89.

[106] Motive, Bd. 5, S. 372.

[107] Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. Jahrg. 11, S. 344.

ger Ausschluß der Sippe des Verstorbenen und der wahrscheinliche Anfall seines Gutes nach dem Tode des Ueberlebenden an dessen Verwandte zweiter und entfernterer Ordnung nicht erwünscht.

Wenn es sich bei den erwähnten Verträgen häufig um erbrechtliche Regelung handelt, so sind sie doch typisch auch zur Aufhellung der Frage einer Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenschaft; denn das Erbrecht des Ehegatten ist nicht wie das der Verwandten aus der Zugehörigkeit zu einer personenrechtlichen Gemeinschaft schlechthin gewährt, sondern in besonderem Maße als Nachwirkung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne der Versorgung des überlebenden Ehegatten — vor allem der Frau — ausgestaltet[108]. Das Gleiche gilt aber für den Errungenschaftsanteil, den heute die Rechtslehre wieder fordert, weil er dem Gedanken des „gemeinsamen Wirkens“[109] am besten entspricht.

§ 15. Die Lage bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung steht allein eine Teilung der Errungenschaft in Frage, da das Erbrecht des überlebenden Ehegatten schon ausgeschlossen ist, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung erhoben hatte (§ 1933 BGB.). Auch eine letztwillige Verfügung des Erblassers zugunsten seines Ehegatten ist unwirksam, wenn die Ehe vor seinem Tode aufgelöst worden ist, oder wenn er zur Zeit seines Todes wegen Verschuldens des Ehegatten auf Scheidung zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte (§ 2077 Abs. 1 BGB.). Der Fall des § 2077 Abs. 3 BGB., daß eine derartige Verfügung deshalb wirksam ist, weil sie auch für den Fall der Scheidung der Ehe oder der Scheidungsmöglichkeit getroffen worden wäre, ist wohl nicht praktisch. Wenn Verträge auf den Fall der Scheidung geschlossen werden, betreffen sie meist die Regelung des Unterhalts und sind zudem nach ständiger Rechtssprechung, wenn sie die Erleichterung der Scheidung zum Ziele haben, wegen Sittenwidrigkeit nichtig[110].

Bei der Frage einer Teilung der Errungenschaft nach Scheidung der Ehe, — die wiederum für die Frau erhöhte Bedeutung hat, weil sie durch Ehe und Mutterschaft für eine Berufsarbeit meist an Tauglichkeit verloren hat, und der Wettbewerb im Beruf heute für die Frau ohnehin erschwert ist — stehen sich, ähn-

---

[108] Motive, Bd. 4, S. 159.
[109] Lange, Nat. soz. Handbuch, S. 953.
[110] Rosenberg, Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 127, S. 61.

lich wie bei der Lage nach dem Tode eines Ehegatten, zwei widerstreitende Prinzipien gegenüber:

Es ist eine Forderung individueller Gerechtigkeit, der aus dem gemeinsamen Haushalt ausscheidenden Frau eine Beteiligung an der Errungenschaft zu gewähren, zu deren Erhaltung sie durch sparsame Wirtschaftsführung beigetragen hat. Es erübrigt sich, auf Einzelheiten darüber, daß eine Beteiligung da nicht gerecht wäre, wo die Frau keine Hausarbeit leistet oder das vom Manne errungene Vermögen in keinem Verhältnis zu ihrer Sparsamkeit steht, sowie auf die Frage der Höhe der Beteiligung einzugehen, da hierüber das Notwendige gesagt ist[111]. Volkswirtschaftlich gesehen, besteht an der Zuteilung eines Errungenschaftsanteils an die Frau kein Interesse, da die Frau durch den Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann davor bewahrt ist, öffentliche Mittel in Anspruch nehmen zu müssen. Es ist hier allerdings vorausgesetzt, daß die starre Regelung der Unterhaltspflicht nach dem Verschulden an der Ehescheidung, die in Verbindung mit den absoluten Ehescheidungsgründen besonders ungünstige praktische Ergebnisse zeitigt, entsprechend den Reformvorschlägen einer elastischeren Regelung nach der Billigkeit im Einzelfall weichen wird.

Anderseits kann die Abschichtung eines Vermögensteils den Mann gerade dann ungebührlich belasten, wenn die Ehescheidung ihm im Hinblick darauf erleichtert wurde, daß, etwa wegen Unfruchtbarkeit der Frau, keine Kinder vorhanden waren und der Staat ein Interesse an seiner Wiederverheiratung hat[112]. Abgesehen davon, daß der Fall auch umgekehrt liegen kann, und eine Wiederverheiratung der Frau vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus erwünscht sein kann, geht dies bevölkerungspolitische Interesse jedoch nicht so weit, daß Verpflichtungen des Mannes aus seiner früheren Ehe vernachlässigt werden können. Dafür ist bezeichnend der Absatz 3 der Bestimmung 2 vom 27. 7. 1934 zur Durchführung des § 2 der V.O. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen v. 31. 5. 1934: danach soll dem wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten der Dispens nach § 1312 Abs. 2 BGB. nur erteilt werden, wenn durch die Wiederverheiratung keine Gefahr besteht, daß er seiner Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Frau nicht nachkommt. Der Widerstreit zwischen eugenischem und sittlichem Prinzip, der hier allerdings nicht notwendig so zugespitzt ist, wie bei Auf-

---

[111] Vgl. Verhandlungen des 33. Juristentags; Sachse, Gruchot Bd. 70 S. 596 ff.; Kipp, D. J. Z. 1931 Sp. 271 ff.; Mettin, a. a. O.; Lehmann, a. a. O. S. 153 und die bereits oben S. 10 Genannten.

[112] Gfrörer, Deutsches Recht 1934, S. 153, wohl auch Mößmer, Deutsches Recht 1935, S. 87; Lange, Nat. soz. Handbuch, S. 954.

lösung der Ehe durch Tod in Bezug auf die Belange der Kinder und des überlebenden Ehegatten, wird sich hier zugunsten der sittlichen Bindung an die frühere Ehe entscheiden.

Die Schwierigkeit des Gemeinschaftsteilungsproblems bei der Scheidung liegt wie bei der Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten in der Eigenart des zu teilenden Vermögens: Handelt es sich um einen Erbhof des Mannes, so wird eine Abschichtung wegen des Veräußerungs- und Belastungsverbots des § 37 R.Erbh. Ges. sowie der meist geringen Barmittel praktisch völlig ausgeschlossen sein[113]. Bei industriellen Unternehmen oder gewerblichen Betrieben wird eine Auszahlung zur Erörterung stehen, da gegen eine Zerschlagung des Unternehmens zwecks Teilung wichtige gemeinwirtschaftliche Belange stehen. Die Leistung einer Auszahlung kann aber unter Umständen für ein Unternehmen wirtschaftlich schwer tragbar sein. Die Schwierigkeit ist gegenüber der Lage beim Tode eines Ehegatten erhöht, weil eine Hinausschiebung der Auseinandersetzung die eine der fortgesetzten Gütergemeinschaft ähnliche Einrichtung bei Auflösung der Ehe durch Tod ermöglichen kann, nach der Ehescheidung weder durchführbar noch erwünscht erscheint. Durchführbar und auch im Einzelfalle fast ausnahmslos gerecht ist eine Beteiligung der Frau dagegen in den Verhältnissen, wo das errungene Gut in Gebrauchsgegenständen besteht, wo Möbel, ein Eigenwohnhaus und kleine Sparbeträge von Ehegatten erworben sind, die ohne Vermögen in die Ehe traten. Hier führt aber gerade die Auseinandersetzung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung zu dem unerfreulichen Ergebnis, daß der Mann, mit dessen Mitteln die Sachen angeschafft sind, alles erhält, und die Frau leer ausgeht und nur auf dem Umwege über die Unterhaltsforderung der Kinder gegen den Ehemann, mit deren Personensorge die Frau betraut ist, die Mitbenutzung einiger Möbel erhält. Gerade aus dem Gedanken heraus, daß oft der Frau auch bei Verschulden an der Scheidung die Personensorge für die Kinder in deren Interesse zugesprochen werden soll[114], ist eine Errungenschaftsbeteiligung erwünscht, da sie es der Mutter ermöglicht, nicht völlig im Erwerbsstreben aufzugehen, sondern noch Zeit zu eigener Weiterbildung zu haben, um ihre Personensorge wirklich erfüllen zu können.

In jedem Falle aber steht einer Teilung die Schwierigkeit entgegen, daß nicht wegen Wegfalls des Trägers einer Vermögenssubstanz zusätzliche Vermögenswerte auf andere Personen übertragen werden wie beim Todesfall, sondern daß zwischen zwei Personen eine wirtschaftliche Einheit derart geteilt werden

[113] S. oben S. 13.
[114] Gfrörer, a. a. O. S. 153.

muß, daß beide eine Grundlage für eine besondere wirtschaftliche Einheit erhalten. Diese Schwierigkeit ist beim Todesfall ähnlich für den überlebenden Ehegatten und die Kinder gegeben, wird aber meist durch Weiterführung des gemeinsamen Haushalts vermieden [115]. Wo das nicht der Fall ist, weil eine enge Gemeinschaft wie Elternteil und Kinder nicht hinterbleibt, trägt das Gesetz dem Gedanken, eine wirtschaftliche Grundlage für den bevorzugten Erben — den Ehegatten — zu schaffen, durch Zuteilung des Voraus Rechnung (§ 1932 BGB.). Und dieser Gedanke der Einheit des Voraus könnte auch für die Lage nach Auflösung der Ehe fruchtbar gemacht werden. Wie es gesetzlich nach § 1361 BGB. möglich ist, für die Dauer des Getrenntlebens der Ehegatten eine Aufteilung der Gebrauchsgegenstände nach ihren Bedürfnissen durch einstweilige Verfügung zu treffen, so sollte auch nach der Scheidung die endgültige Teilung dieser besonderen Masse ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfolgen. Dieser Vorschlag bedeutet einen Rückgriff auf alte Institute, wie das gesonderte Schicksal der Gerade im mittelalterlichen Recht. Er versucht, einer Anpassung des Güterrechts an eine konkrete Eigentumsordnung für ein kleines Gebiet gerecht zu werden. Für die anderen Güter konnte nur die Fragestellung aufgezeigt werden.

F. § 16. Schlußfolgerungen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die im Reichserbhofgesetz angebahnte Auflösung des bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriffs und die Hinwendung zu einer gebundenen Ordnung des Sachenrechts bedingt eine Gewichtsverlagerung im ehelichen Güterrecht, die von der Vorrangstellung der individuellen Bedürfnisse der Familie zu einer Anpassung an die im Interesse der Volksgemeinschaft geschaffene Neuordnung des Sachenrechts führt. Sowohl das Verwaltungsproblem als auch das Gemeinschaftsteilungsproblem ist also an den Fragen der Eigentumsordnung zu orientieren, die zuvor für alle Sachgüter geklärt werden müßten. Aus der unterschiedlichen gemeinwirtschaftlichen Bedeutung der Güter kann sich für einige von ihnen sowohl ein ehemännliches Verwaltungsrecht als auch gegebenenfalls eine Abschichtung eines Errungenschaftsanteils an die Frau verbieten. Das bedeutet ein Zurücktreten der Güterstandsformen, die von einem abstrakten Vermögensbegriff ausgehen, insbesondere der Verwaltungsge-

[115] Bei Selbständigwerden der Kinder nimmt der Gesetzgeber an, der Gegenstand des Voraus — das sind nach § 1932 BGB. die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke — würden dem Ehegatten unentgeltlich oder gegen eine mäßige Taxe zumeist überlassen. (Mot. Bd. 5 S. 373).

meinschaft, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft. Die dargestellten Reformvorschläge beziehen sich aber auf derartige überlieferte Güterstandsformen und kommen daher nur für die Vermögen mit Sicherheit in Betracht, die wegen ihrer geringen gemeinwirtschaftlichen Bedeutung von einer Umgestaltung des Sachenrechts nicht fühlbar erfaßt werden. Angedeutet ist die Lösung, die das zukünftige Güterrecht dann finden würde, in der Fahrnisgemeinschaft, die als einziger Güterstand eine Beziehung zu der Eigenart der ihr unterliegenden Vermögensstücke kennt[1]. Sie kann aber wegen des besonderen Zuschnitts auf Verhältnisse des rheinisch-französischen Rechts, wo das Wohlstandsideal des Bürgers in einem kleinen Grundbesitz lag, für unsere Verhältnisse nicht vorgeschlagen werden.

Es liegt nahe, in diesem Zusammenhang an eine berufsständische Ordnung des ehelichen Güterrechts zu denken, wie sie im Zuge des Stollschen Vorschlags[2] liegt und anscheinend auch von Walz[3] befürwortet wird. Indessen handelt es sich um eine Anpassung des Güterrechts an wirtschaftliche Unterschiede, die sich der Eigentumsordnung aufprägen. Die ständische Ordnung des nationalsozialistischen Staates ist aber auf Erfassung der Gemeinsamkeit der Berufsstände unter bewußter Zurückstellung der wirtschaftlichen Unterschiede innerhalb derselben ausgerichtet[4] und deshalb als Lebensordnung zur Unterbauung des Güterrechts nicht geeignet.

Der Schwerpunkt der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aber liegt in Zukunft überhaupt nicht mehr im Güterrecht, sondern im Unterhaltsrecht. Das gilt scheinbar nur für die Lage während bestehender Ehe und nach der Scheidung. Jedoch gewinnt für die Lage nach dem Tode eines Ehegatten die Lebensversicherung mehr und mehr an Bedeutung, die wirtschaftlich dem Unterhaltsrecht nähersteht als dem Güterrecht, und daher in diesem Zusammenhang mit unter den Begriff des Unterhaltsrechts gefaßt werden kann. Die besondere Aufgabe des Unterhaltsrechts wird aber darin liegen, güterrechtliche Ungerechtigkeiten im Einzelfall auszugleichen, die bei Anpassung des Güterrechts für bäuerliche oder industrielle Verhältnisse an die Eigentumsordnung nicht vermieden werden können.

---

[1] Der Vorzug einer konkreten Güterrechtsordnung liegt neben der Klarstellung der Verantwortung der Volksgemeinschaft gegenüber in der erhöhten Publizität, die schon für die Fahrnisgemeinschaft gelobt wurde. (Weyrauch, Zeitschrift d. Deutschen Notarvereins 1919, S. 295, 296).

[2] S. oben S. 8.

[3] Westdeutsche Akademische Rundschau, Jahrg. 3 Nr. 15 (1933).

[4] Back, Ständische Gesellschaftsbildung auf sozialistisch-machtpolitischer Grundlage, S. 3.

Lebenslauf.

Ich bin am 13. 1. 1909 in Aachen als Tochter des Kaufmanns Hans Emil Herbold und seiner Ehefrau Louisa geb. Forsten geboren. Von 1915 bis 1925 besuchte ich das Lyzeum Viktoriaschule in Aachen, von 1925 bis 1928 die realgymnasiale Studienanstalt St. Ursula in Aachen, deren Reifezeugnis ich erhielt. Ich studierte im S.S. 1928 zunächst in Innsbruck romanische Sprachen. Im Herbst 1928 begann ich in München das Studium der Rechtswissenschaften und setzte es in Berlin, Paris und Bonn fort. Am 28. I. 1933 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht in Köln. Ich trat dann in den Vorbereitungsdienst ein, den ich im W.S. 1934/35 unterbrach. Während dieser Zeit besuchte ich die Universität Freiburg i. Br. als Hörerin und arbeitete an meiner Dissertation. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 21. 6. 1935. Zur Zeit bin ich bei der Staatsanwaltschaft in Aachen als Referendarin tätig.